

# Schranken und Schrankenlosigkeit der Meinungsfreiheit in Ungarn

## Grundrechtsbeeinflusste Widersprüche im ungarischen Strafrecht\*

Von Sen. Assistent Dr. **Zsolt Szomora**, Szeged\*\*

*Vor zwei Jahrzehnten (in den Jahren 1989 u. 1990) fand in Ungarn die demokratische Wende, die dann die Fundierung und Ausgestaltung eines Rechtsstaates ermöglicht hat, statt. Die Etablierung rechtsstaatlicher Grundsätze hat sich auch wesentlich auf das Strafrecht ausgewirkt. Dies kann u.a. in der Aufwertung der Grundrechte einzelner Personen erkannt werden, was zur Verstärkung des strafrechtlichen Schutzes des Individuums auf der einen Seite und zur Eingrenzung der Strafgewalt des Staates auf der anderen Seite geführt hat.<sup>1</sup> Die Garantie der Meinungsfreiheit und das Entfernen ihrer von dem Parteistaat willkürlich gesetzten Grenzen zählte als eine der ersten Aufgaben der politischen Wende, da die Gewährung der Meinungsfreiheit „ein konstitutives Merkmal für den Typ des westlichen Verfassungsstaats“<sup>2</sup> ist.*

*„Die Meinungsfreiheit zählt zu den vornehmsten Menschenrechten überhaupt“<sup>3</sup>, sagt das Bundesverfassungsgericht in einer seiner fast unzählbaren Entscheidungen zum Grundrecht der Meinungsfreiheit. Das ungarische Verfassungsgericht nimmt eine ähnliche Position ein, wenn es in seiner Ausgangsentscheidung aus dem Jahr 1992 ausführt, dass der Meinungsfreiheit, die zu den grundlegenden Werten der pluralistischen, demokratischen Gesellschaft gehöre, eine ausgezeichnete Rolle unter den Grundrechten einzuräumen sei.<sup>4</sup> Nach zwanzig Jahren ungarischer Verfassungsgerichtsbarkeit ist die Frage zu stellen, ob diese ausgezeichnete Rolle unbedingt hat dazu führen müssen, dass sich die Meinungsfreiheit, den Intentionen der sonst geltenden Vorschriften des*

*Strafgesetzbuches gegenüber, in mehreren Fallgruppen praktisch als uneinschränkbar erwiesen hat (wie das unten dargestellt wird). Fraglich ist darüber hinaus, ob diese Unbegrenzbarkeit bzw. die dadurch entstandenen verfassungsrechtlichen und strafrechtlichen Widersprüche auch nach zwanzig Jahren aufrecht zu erhalten sind?*

*Um diesen Fragen nachzugehen, wird im Folgenden zunächst ein kurzer Überblick über die verfassungsrechtliche Stellung der Grundrechte in Ungarn gegeben (I.), um im Anschluss daran die strafrechtlichen Grenzen der Meinungsfreiheit (II.) sowohl vor dem Hintergrund der Strafrechtsdogmatik als auch im Lichte des Verfassungsrechts zu erörtern.*

*In Hungary, the democratic transition took place two decades ago (in 1989 and 1990) and made possible the developing of a state founded on the rule of law. The establishment of principles of the rule of law has had a significant influence on criminal law as well. This can be inter alia detected in the enhancement of the basic rights of individuals, which led to the intensification of the criminal legal protection of the individual on the one hand and to the limitation of the punitive power of the state on the other. The guarantee of freedom of expression and the removal of her boundaries arbitrarily set by the party-state was one of the first tasks of the political transition, since the granting of the freedom of expression is a defining characteristic for the type of the western constitutional state.*

*“Freedom of expression is one of the most distinguished human rights at all”, says the Federal Constitutional Court of Germany in one of his almost innumerable decisions on the basic right of freedom of expression. The Hungarian Constitutional Court adopts a similar position when pointing out in its initial 1992 decision that the freedom of expression as one of the fundamental values of a pluralistic, democratic society should be given a prime role among fundamental rights. After a twenty-year jurisdiction of the Hungarian Constitutional Court, the question is to be put whether this excellent role has necessarily had to result in the illimitability of the freedom of expression in several groups of cases in practice, opposite to the otherwise applicable provisions of the Criminal Code (like it is shown below). The question arises also whether the illimitability and the contradictions resulting from this fact in constitutional and criminal law are to be maintained even after twenty years?*

*To address these issues, a brief overview of the constitutional position of fundamental rights in Hungary will first be given (I.), and then the penal limits of the freedom of expression are to be discussed both in the context of criminal law dogmatics and in the light of constitutional law (II.).*

\* Der Aufsatz wurde im Rahmen eines von der Alexander von Humboldt-Stiftung geförderten Forschungsaufenthalts an der Universität Osnabrück verfasst. Mein besonderer Dank gilt meinem wissenschaftlichen Gastgeber, Herrn Prof. Dr. Arndt Sinn für seine unentbehrliche, wertvolle fachliche und menschliche Unterstützung. Ich bedanke mich herzlich auch bei allen Kollegen am Lehrstuhl, die mich mit Ihren Fragen zur Verbesserung dieses Beitrags motiviert haben.

\*\* Der Verf. ist Senior Assistent am Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht von Prof. Dr. Ferenc Nagy an der Universität Szeged (Ungarn).

<sup>1</sup> Zur Umgestaltung des ungarischen Strafrechts nach der Wende siehe ausführlich Nagy/Szomora, in: Jakab/Tatham/Takács (Hrsg.), Transformation of the Hungarian Legal Order 1985-2005, 2007, S. 191-206.

<sup>2</sup> Schultze-Fielitz, in: Dreier (Hrsg.), Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 2. Aufl. 2006, Art. 5 Rn. 1. Sajó hebt aber relativierend vor, dass aus diesem konstitutiven Merkmal noch kein normatives Erfordernis entsteht (Sajó, in: Gellér [Hrsg.], Györgyi Kálmán ünnepi kötet, 2004, S. 485). Damit die Meinungsfreiheit durch ihre herausragende Stellung und sogar ihre eventuelle Übergewichtung nicht uferlos ausgedehnt wird, ist diese Feststellung Sajós besonders im Auge zu halten.

<sup>3</sup> BVerfGE 69, 315 (344).

<sup>4</sup> UngVerfGE 30/1992 (V. 26.), III. 2. 1.

## I. Die verfassungsrechtlichen Grundlagen

### 1. Die Grundrechte in der ungarischen Verfassung

Die ungarische Verfassung stammt formell immer noch aus dem Jahre 1949. Von dem ursprünglichen „stalinischen“ Grundgesetz ist aber nach der politischen und wirtschaftlichen Wende fast nichts übrig geblieben. Im Jahre 1989 wurden von dem alten, demokratisch noch nicht legitimierten und 1990 von dem ersten demokratisch gewählten Parlament grundlegende Verfassungsmodifikationen verabschiedet, die nach 40 Jahren kommunistischer Diktatur ermöglicht haben, Ungarn als einen demokratischen Rechtsstaat neu aufzubauen. Diese Änderungsgesetze fügten einen vollkommen neuformulierten, selbständigen Grundrechtsabschnitt in die Verfassung ein, der zahlreiche, im früheren Verfassungstext nicht enthaltene Rechte aufnahm bzw. die schon vorhandenen Grundrechte von ihren Schranken befreite, die mit den pluralistischen rechtsstaatlichen Kriterien nicht mehr vereinbar waren.<sup>5</sup>

Hinsichtlich der Meinungsfreiheit wurde der letztgenannte Weg eingeschlagen, da diese schon in der Originalfassung von 1949 deklariert, ihre Ausübung aber bestimmten Zielsetzungen (wie z.B. den Interessen der Arbeiter, später den des Volkes und des Sozialismus) zu folgen gezwungen war.<sup>6</sup> Von diesen systemideologischen Einschränkungen wurde die Meinungsfreiheit erst im Jahre 1989 befreit. § 61 der Verfassung deklariert die sog. Kommunikationsgrundrechte zwar nicht in einer Vorschrift – im Gegensatz zu Art. 5 GG –, das Verfassungsgericht sieht aber die Meinungsfreiheit als das Mutterrecht aller Kommunikationsgrundrechte an<sup>7</sup> (so der Presse- und Medienfreiheit; der Freiheit, sich Informationen einzuholen; Kunst- und Literaturfreiheit sowie der Freiheit der Wissenschaft und Lehre).<sup>8</sup>

<sup>5</sup> Vgl. *Halmai*, in: Burmeister (Hrsg.), Verfassungsstaatlichkeit, Festschrift für Klaus Stern zum 65. Geburtstag, 1997, S. 953.

<sup>6</sup> Zum historischen Überblick der Textänderungen siehe *Koltay*, in: Jakab (Hrsg.), *Az Alkotmány Kommentárja* (Grundgesetz, Kommentar), 2009, § 61 Rn. 7 f.; *Sajó*, *A szólásszabadság kézikönyve* (Handbuch der Redefreiheit), 2005, S. 145 ff.

<sup>7</sup> *Halmai* (Fn. 5), S. 956.

<sup>8</sup> § 61 UngVerf.

(1) In der Republik Ungarn hat jeder das Recht auf die freie Meinungsäußerung und Rede, und sich Informationen von öffentlichem Interesse einzuholen bzw. diese zu verbreiten.

(2) Die Republik Ungarn erkennt die Freiheit und die Vielfalt der Presse an.

#### § 70 UngVerf

(1) Die Republik Ungarn achtet und unterstützt die Freiheit der Wissenschaft und Kunst, die Freiheit von Lehre und Unterricht.

(2) In Fragen der wissenschaftlichen Wahrheiten bzw. bei der Feststellung der Wert von wissenschaftlichen Forschungen steht das Urteil ausschließlich den Gelehrten der Wissenschaft zu.

Da die Gewährung von Grundrechten sowie die Grundrechtsdogmatik eines modernen Rechtsstaats in der ungarischen Rechtsgeschichte ohne Tradition war, hatte das erste ungarische Verfassungsgericht die essentielle Aufgabe wahrzunehmen, die Grundlagen des Grundrechtsdenkens zu schaffen und die Verfassungskonformität der ersten grundrechtsrelevanten Gesetzgebungsakten zu gewährleisten. Mehrere Autoren haben nachgewiesen, dass das ungarische Verfassungsgericht die Rechtsprechung des deutschen Bundesverfassungsgerichts und die des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte als Beispiel und Maßstab genommen hat, um die Grundlagen der Grundrechtsdogmatik auszugestalten.<sup>9</sup> Das soll natürlich nicht bedeuten, dass die deutschen Lösungen in das ungarische Verfassungsrecht einfach übertragen und kopiert worden sind, denn neben dem ungarischen Rechtssystem sind auch die historischen Besonderheiten und der Übergangscharakter der politischen Wende von dem ungarischen Verfassungsgericht in Betracht gezogen worden.<sup>10</sup>

An erster Stelle ist hervorzuheben, dass die Behandlung eines Grundrechts als subjektives Abwehrrecht auf der einen Seite und als objektive Institutions- und institutionelle Garantie auf der anderen Seite auf dem deutschen Muster beruht.<sup>11</sup> So ist die Aussage des ungarischen Verfassungsgerichts, dass die Schranken der Grundrechte eng und im Lichte des begrenzten Grundrechts auszulegen sind, auf die deutsche Wechselwirkungslehre zurück zu führen.<sup>12</sup> Deutschen Ur-

<sup>9</sup> Zu den deutschen Einflüssen siehe u.a. *Gárdos-Orosz*, in: Jakab (Fn. 6), § 8 Rn. 8, 58, 83; *Sajó* (Fn. 6), S. 147, 175, 151 f., 172; *Sólyom*, *Az alkotmánybíráskodás kezdetei Magyarországon* (Die Anfänge der Verfassungsgerichtsbarkeit in Ungarn), 2001, S. 396. Zu den Einflüssen der EGMR-Rechtsprechung bzw. anderer internationalen Rechtsinstrumenten siehe u.a. *Sólyom* (a.a.O.), S. 484; *Gárdos-Orosz* (a.a.O.), Rn. 17 f., 127 f. Unter den meinungsfreiheitrelevanten Entscheidungen siehe UngVerfGE 36/1994 (VI. 24.), II. 2., sowie die Sondervoten von Richtern *Tersztyánszky* und *Zlinszky*; 13/2000 (V. 12.), III. 2. und die Parallelbegründung von Richter *Harmathy*; 14/2000 (V. 12.) IV. 2. u. IV. 5.; 18/2000 (VI. 6.) III. 3. 1.-3. 2; 34/2004 (IX. 28.) III. 2.-4; 95/2008 (VII. 3.) III. 4. und die Parallelbegründung von Richter *Lévay* bzw. der Sondervotum von Richter *Kiss*.

<sup>10</sup> Vgl. *Gárdos-Orosz* (Fn. 9), § 8 Rn. 14.

<sup>11</sup> *Gárdos-Orosz* (Fn. 9), S. 405, 408-411; *Sajó* (Fn. 6), S. 151-152; *Halmai* (Fn. 5), S. 956-957; *Koltay* (Fn. 6), § 61 Rn. 26; UngVerfGE 30/1992 (V. 26.) III. 2. 2; 36/1994 (VI. 24.) II. 1. 1. Im deutschen Schrifttum vgl. u.a. *Schmidt-Jortzig*, in: Isensee/Kirchhoff (Hrsg.), *Handbuch des Staatsrechts*, Bd. 7, 3. Aufl. 2009, Art. 5 Rn. 8-12; *Schultze-Fielitz* (Fn. 2), Art. 5 Rn. 16; *Pieroth/Schlink*, *Staatsrecht II*, Grundrechte, 26. Aufl. 2010, Rn. 91-94.

<sup>12</sup> *Gárdos-Orosz* (Fn. 9), § 8 Rn. 69; *Sólyom* (Fn. 9), S. 475. Im deutschen Schrifttum vgl. u.a. *Kannergießner*, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfau (Hrsg.), *Grundgesetz, Kommentar*, 11. Aufl. 2008, Art. 5 Rn. 12; *Bethge*, in: Sachs (Hrsg.), *Grundgesetz, Kommentar*, 5. Aufl. 2009, Art. 5 Rn. 145-147d; *Jarass/Pieroth*, *Grundgesetz für die Bundesrepublik*

sprungs ist auch der Aufbau des Schrankentests nach den Maßstäben der Erforderlichkeit, Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit.<sup>13</sup>

### 2. Die Schranken der Grundrechte in der ungarischen Verfassung

Bezüglich der Schranken der Grundrechte gibt es aber einen wesentlichen Unterschied im Vergleich zum deutschen Verfassungsrecht und Art. 5 GG. Die ungarische Verfassung enthält nur sehr lakonische Vorschriften über die Schranken der Grundrechte.<sup>14</sup> In der kurzen Periode der ersten rechtsstaatlichen Verfassungsnovelle im Jahre 1989 führte der § 8 Abs. 3 UngVerf a.F. die legitimen Zwecke noch auf, die den Eingriff in die Grundrechte rechtfertigen konnten: so der Staatssicherheit, die öffentliche Sicherheit und Gesundheit, das Sittengesetz und die Grundrechte und -freiheiten anderer.<sup>15</sup> Diese Vorschrift hat nur die Gründe der legitimen Einschränkung benannt, gab aber keinerlei Anhaltspunkte für das annehmbare Maß der Einschränkung. Demgegenüber soll die durch die Verfassungsnovelle von 1990 nach deutschem Beispiel eingeführte Wesensgehaltsgarantie die äußerste inhaltliche Schranke der Schranken niederlegen. Da aber die Zwecke innerhalb des § 8 Abs. 3 zur gleichen Zeit gestrichen wurden, fehlen nunmehr positiv-verfassungsrechtliche Anhaltspunkte, wann und aus welchen Gründen die Grundrechte einzugrenzen sind.

Nach geltendem Recht ist nur ein formelles Einschränkungskriterium in § 8 Abs. 1 GG UngVerf niedergelegt. Es stellt das Erfordernis auf, dass die Grundrechte nur durch ein Gesetz eingeschränkt werden dürfen. Inhaltliche Schranken-Kriterien werden lediglich durch den Hinweis auf die Wesensgehaltsgarantie bestimmt. Abgesehen von dem Recht auf Leben und Menschenwürde, die in der die Todesstrafe für verfassungswidrig erklärenden Entscheidung des ungarischen Verfassungsgerichts<sup>16</sup> nach der Wesensgehaltsgarantie für

unantastbar erklärt worden sind, wird die Wesensgehaltsgarantie in der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung dem Maßstab der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit gleichgestellt und dadurch relativ bestimmt.<sup>17</sup> In mehreren Verfassungsgerichtsentscheidungen werden die Erforderlichkeit und die Verhältnismäßigkeit der Grundrechtseinschränkung sogar ohne einen formellen Hinweis auf den Wesensgehalt geprüft, was auch kritische Stimmen hervorruft, die beanstanden, dass die selbständige Bedeutung der einzelnen grundgesetzlichen Schrankenvorschrift dadurch verloren gehe.<sup>18</sup>

Im Gegensatz zum deutschen Grundgesetz legt die ungarische Verfassung keinerlei inhaltliche Grenzen hinsichtlich der einzelnen Grundrechte und dementsprechend auch nicht hinsichtlich der Meinungsfreiheit fest.<sup>19</sup> Im Schrifttum wird deshalb beklagt, dass der Normtext von 1990 eine Art „Extremenschutz“ der Grundrechte ermögliche und das Verfassungsgericht zwingt, mit einem absolutistischen Verfassungstext zu arbeiten.<sup>20</sup> Auch diese Verabsolutierung des Grundrechtsschutzes auf der Normebene dürfte dazu beigetragen haben, dass die Meinungsfreiheit in Ungarn als nahezu uneinschränkbares Grundrecht gilt.

Vor diesem Hintergrund hatte das ungarische Verfassungsgericht die Aufgabe, ein dogmatisches System der Grundrechtseinschränkung auszuarbeiten. In Bezug auf die Schrankendogmatik werden in der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung drei verschiedene Typen von sog. „grundlegenden Rechten“ unterschieden: Grundrechte (wie z.B. die Meinungsfreiheit), Verfassungsrechte (wie z.B. die Vertragsfreiheit) und sonstige Verfassungsziele oder Verfassungswerte (wie z.B. die öffentliche Ordnung oder die allgemeine Steuerpflicht). Die Verfassungsrechte genießen im Vergleich zu den Grundrechten einen verminderten Schutz, d.h. sie können einfacher eingeschränkt werden, während den Grundrechten ein erhöhtes Schutzniveau eingeräumt wird. Die Verfassungswerte und Ziele spielen eine wichtige Rolle als mögliche legitime Zwecke der Grundrechtseinschränkung.<sup>21</sup>

Nicht zu übersehen ist aber, dass diese Kategorisierung noch keine allgemeine Einschränkungsdogmatik darstellt, sie ist vielmehr die Grundlage für spezielle Einschränkungskriterien bezüglich einzelner Grundrechte.<sup>22</sup> Hinsichtlich der Meinungsfreiheit hat das Verfassungsgericht in seiner Ausgangsentscheidung aus dem Jahr 1992 Folgendes ausgeführt: „Die ausgezeichnete Rolle der freien Meinungsäußerung führt

---

Deutschland, Kommentar, 10. Aufl. 2010, Art. 5 Rn. 57; Herzog, in: Maunz/Dürig, Grundgesetz, Kommentar, Art. 5 Abs. 1-2 Rn. 261-263, 20. Lfg., Stand: November 1982; Schultze-Fielitz (Fn. 2), Art. 5 Rn. 157-169; Pieroth/Schlink (Fn. 11), Rn. 641-645. Kritisch über die Theorie Merten, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. 3, Grundrechte in Deutschland, Allgemeine Lehren II, 2009, Rn. 80; Schmidt-Jortzig (Fn. 12), Rn. 54.

<sup>13</sup> Gárdos-Orosz (Fn. 9), § 8 Rn. 74; Sólyom (Fn. 9), S. 397-398; Halmai (Fn. 5), S. 959, Domahidi, EuR 2009, 411; UngVerfGE 30/1992 (V. 26.), III. 2. 2.; 36/1994 (VI. 24.), II. 1. 1.

<sup>14</sup> Gárdos-Orosz (Fn. 9), § 8 Rn. 73; Sólyom (Fn. 10), S. 397-399.

<sup>15</sup> Ehemaliger § 61 Abs. 3: „Die Ausübung grundlegender Rechte darf nur einer im Gesetz [...] bestimmten Einschränkung unterworfen werden; diese Einschränkung muss zum Schutz der Sicherheit des Staates, der inneren Ordnung, der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit, des Sittengesetzes oder der grundlegenden Rechte und Freiheiten anderer erforderlich sein.“

<sup>16</sup> UngVerfGE 23/1990 (X. 31.).

<sup>17</sup> Sólyom (Fn. 9), S. 395-399; vgl. noch Gárdos-Orosz (Fn. 9), § 8 Rn. 83 f.; auf Deutsch Halmai (Fn. 5), S. 958 f.

<sup>18</sup> Gárdos-Orosz (Fn. 9), § 8 Rn. 91.

<sup>19</sup> Es gibt nur zwei Gegenbeispiele: die Regeln der Enteignung (als Grenze des Rechts auf Eigentum; § 13 Abs. 2 UngVerf) und die Einschränkung der persönlichen Freiheit (§ 55 UngVerf).

<sup>20</sup> Sajó, Állam- és Jogtudomány 1-2/1993, 61.

<sup>21</sup> Gárdos-Orosz (Fn. 9), § 8 Rn. 20 f.

<sup>22</sup> Sólyom hebt vor, dass sich diese speziellen Einzelteste keine allgemeine methodische Bedeutung beanspruchen können (Sólyom [Fn. 9], S. 400 f.); siehe noch Gárdos-Orosz (Fn. 9), § 8 Rn. 83, 112 f.

wohl nicht zu der Unantastbarkeit dieses Grundrechts (im Gegensatz zu dem Recht auf Leben und der Würde des Menschen), hat aber unbedingt die Folge, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung nur sehr wenigen Rechten gegenüber in den Hintergrund treten muss [...]. Das gegenüber der Meinungsfreiheit auf die Waage zu legende einschränkende Gesetz hat ein größeres Gewicht, wenn es unmittelbar dem Schutz und der Geltendmachung eines anderen Grundrechts dient; hat ein kleineres Gewicht, wenn es ein Grundrecht nur mittelbar, durch ein Institut schützt; und hat das geringste Gewicht, wenn sein Gegenstand lediglich ein abstrakter Verfassungswert ist (wie z.B. der öffentliche Frieden).<sup>23</sup>

Während Art. 5 Abs. 2 GG<sup>24</sup> die Grenzen der Meinungsfreiheit genau benennt, hatte das ungarische Verfassungsgericht die Grundsätze dieser Schranken fast aus dem Nichts zu setzen. Dabei konnte es nicht einmal aus anderen Verfassungsvorschriften Ableitungen treffen, denn, wie erwähnt, gibt es kaum inhaltliche Schrankenvorschriften einzelner Grundrechte in der ungarischen Verfassung. Die Auslegung des Art. 5 Abs. 2 GG war und ist natürlich nicht frei von Fragen und Kontroversen: z.B., was sollen die allgemeinen Gesetze bedeuten?<sup>25</sup> In welchem Verhältnis stehen der Jugendschutz und der Ehrschutz zu den allgemeinen Gesetzen?<sup>26</sup> Gibt es auch andere verfassungsimmanente Schranken?<sup>27</sup> Dies sind nur einige der Fragen, welche die deutsche Rechtswissenschaft und die Verfassungsgerichtsbarkeit zu

klären hatten. Der Schrankenvorbehalt des Art. 5 GG kann aber gewährleisten, ungeachtet aller Meinungsverschiedenheiten bezüglich der inhaltlichen Auslegung, dass das Bundesverfassungsgericht, im Gegensatz zum ungarischen Verfassungsgericht, nicht verfassungsgebend agieren muss.

## II. Die strafrechtlichen Grenzen

Zu den Fragen der Meinungsfreiheit äußerte sich das UngVerfG am häufigsten im Zusammenhang mit dem Strafrecht: die Leitsätze des UngVerfG zur Meinungsfreiheit und ihren Grenzen sind in zahlreichen, die Verfassungsmäßigkeit bestimmter Vorschriften des UngStGB untersuchenden Entscheidungen niedergelegt worden. Aufgrund dieser Entscheidungen verdient die Meinungsfreiheit einen gesteigerten grundgesetzlichen Schutz. Sie darf nur äußerliche Grenzen haben (Inhaltsneutralität des Schutzes), die immer restriktiv auszulegen sind.<sup>28</sup>

Die die Meinungsfreiheit einschränkenden Tatbestände können im ungarischen Strafgesetzbuch hauptsächlich in zwei Abschnitten gefunden werden. Die Straftaten Verleumdung und Beleidigung (§§ 179-183 UngStGB) stellen Delikte gegen die Person dar (Abschnitt XII), während die Mehrheit der anderen die Meinungsfreiheit eingrenzenden Straftatbeständen im Abschnitt XVI (Straftaten gegen die öffentliche Ordnung) unter dem Titel „Straftaten gegen den öffentlichen Frieden“ geregelt sind (so die Volksverhetzung, § 269 UngStGB; Beleidigung von Nationalsymbolen, § 269/A UngStGB; verbotene Verwendung von Willkürherrschaftssymbolen, § 269/B UngStGB; und die Öffentliche Leugnung von Verbrechen der nationalsozialistischen und kommunistischen Systeme, § 269/C UngStGB). Der ungarische Strafgesetzgeber hat also sowohl individuelle als auch kollektive Schutzgüter im Blick, wenn es darum geht, deren Schutz vor dem Hintergrund eines Eingriffs in die Meinungsfreiheit zu begründen. Wie später noch dargestellt wird, spielt die Unterscheidung zwischen individuellen und kollektiven Rechtsgütern auch bei der verfassungsgerichtlichen Überprüfung der aus dem StGB für die Meinungsfreiheit folgenden Schranken eine Rolle.

Im Folgenden soll es nun darum gehen, wie die Vorgaben des Strafgesetzgebers in der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung bewertet werden und ob und wie sie in der strafgerichtlichen Praxis zur Geltung kommen. Es geht dabei nicht um eine deskriptive Darstellung der gesamten themenrelevanten ungarischen Regelung und der Rechtsprechung. Vielmehr werden nur bestimmte Problempunkte aufgegriffen und analysiert.

<sup>23</sup> UngVerfGE 30/1992. (V. 26.) V. 1.

<sup>24</sup> (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

<sup>25</sup> U.a. BVerfGE 7, 198 (210); 7, 230 (234); 28, 191 (200); 34, 269 (283); 47, 130 (143); 62, 230 (243); 74, 297 (343); 91, 125 (135); BVerfG NJW 1985, 264; NJW 1985, 2521. Schwark, Der Begriff der „Allgemeinen Gesetze“ in Art. 5 Abs. 2 des Grundgesetzes, 1970; Lücke, Die „allgemeinen Gesetze“ (Art. 5. Abs. 2 GG), 1998; Epping, Grundrechte, 3. Aufl. 2007, Rn. 230-235; Ipsen, Staatsrecht, Bd. 2, Grundrechte, 11. Aufl. 2008, Rn. 470-478; Kannegiesser (Fn. 12), Art. 5 Rn. 22; Bethge (Fn. 12), Art. 5 Rn. 142-158c; Herzog (Fn. 12), Art. 5 Rn. 251-277; Schultze-Fielitz (Fn. 2), Art. 5 Rn. 136-146; Pieroth/Schlink (Fn. 11), Rn. 632 ff.

<sup>26</sup> U.a. Herzog (Fn. 12), Art. 5 Rn. 244-248; Bethge (Fn. 12), Art. 5 Rn. 142, Schultze-Fielitz (Fn. 2), Art. 5 Rn. 148 u. 150-151; Lücke (Fn. 25), S. 26-32.

<sup>27</sup> U.a. Herzog (Fn. 12), Art. 5 Rn. 293; Bethge (Fn. 12), Art. 5 Rn. 173-181; Schultze-Fielitz (Fn. 2), Art. 5 Rn. 152-156; Schmidt-Jortzig (Fn. 11), Art. 5 Rn. 57-58.

<sup>28</sup> Siehe die UngVerfGE 30/1992 (V. 26.); 36/1994 (VI. 24.); 1233/B/1995; 21/1996 (V. 17.); 12/1999 (V. 21.); 13/2000 (V. 12.); 14/2000 (V. 12.); 18/2000 (VI. 6.); 18/2004 (V. 25.); 34/2004 (IX. 28.); 1154/B/2005; 20/2006 (V. 31.); 95/2008 (VII. 3.). Zu einem thematischen Überblick der Entscheidungen siehe Koltay (Fn. 6), § 61 Rn. 47.

### III. Der strafrechtliche „Schutz“ der Ehre öffentlich tätiger Personen

1. Als Leitfall hinsichtlich Verleumdung und Beleidigung soll ein aktueller Sachverhalt, über den inzwischen rechtskräftig in dritter Instanz entschieden worden ist, dienen:<sup>29</sup>

Der Angeklagte ist Geschichtswissenschaftler, der sich mit den Staatssicherheitsdiensten des ehemaligen Parteistaats beschäftigt. Nach seinen wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen seien die wirksamsten und gefährlichsten Denunzierungen nicht von den offiziellen Agenten der Staatssicherheitsdienste ausgegangen, sondern von informell und gelegentlich agierenden Personen initiiert worden. Zu diesen Personen gehöre auch ein Richter des gegenwärtigen Verfassungsgerichts, der als Professor an einer juristischen Fakultät unter anderem zur Auflösung einer von Studenten gegründeten unabhängigen Friedensbewegung wesentlich beigetragen habe. In einer Fernsehsendung hatte der Angeklagte den Verfassungsrichter als denjenigen bezeichnet, der in diesem Zusammenhang zum „größten Abschaum“ („föszemét“ – auf Ungarisch) der Mitwirkenden gehöre.

Der Budapester Tafelgerichtshof hat den Angeklagten in dritter Instanz freigesprochen. Nach Ansicht des Gerichts habe sich der Angeklagte nicht wegen Beleidigung (§ 180 Abs. 1 lit. b UngStGB) strafbar gemacht, denn seine inkriminierte Meinung, der Privatkläger gehöre zum „größten Abschaum“ der Mitwirkenden, könne auf der einen Seite in die geschichtswissenschaftliche Konzeption des Angeklagten folgerichtig eingebettet werden und entbehre dementsprechend nicht einer tatsächlichen Grundlage, was auch zur Gutgläubigkeit des Angeklagten führe. Auf der anderen Seite könne das gegen eine ein öffentliches Amt innehabende Person gerichtete Werturteil, mag es auch höchst überspitzt oder demütigend sein, nicht als Beleidigung bestraft werden.

Zur Begründung dieser Entscheidung beruft man sich außerdem auf verschiedene Urteile des EGMR.<sup>30</sup> Nach der Rechtsprechung des EGMR sei demjenigen, der gegenüber öffentlich tätigen Personen negative Werturteile zum Ausdruck bringe, die Möglichkeit einzuräumen, die etwaigen tatsächlichen Grundlagen seines Werturteils beweisen zu können. Da die wissenschaftlich festgestellten Tatsachen vom Gericht nicht überprüft werden können und in Achtung vor der Freiheit der Wissenschaft nicht überprüft werden dürfen, habe sich das Gericht im Wahrheitsbeweisverfahren nur davon überzeugen lassen, dass der Angeklagte mit wissenschaftlichen Methoden gearbeitet habe und anhand dieser zu

<sup>29</sup> Fővárosi Ítéltábla 3.Bhar.341/2009/6 (Urteil des Budapester Tafelgerichtshofs).

<sup>30</sup> Die in dem Urteil erwähnten EGMR-Entscheidungen sind die Folgenden: EMGR, Urte. v. 8.7.1986 – 9815/82 (Lingens v. Austria); EMGR, Urte. v. 25.6.1992 – 13778/88 (Thorgeirson v. Island); EMGR, Urte. v. 23.5.1991 – 11662/85 (Ober-schlick v. Austria); EMGR, Urte. v. 23.4.1992 – 11798/85 (Castells v. Spain); EMGR, Urte. v. 28.8.1992 – 13704/88 (Schwabe v. Austria); EMGR, Urte. v. 1.12.2009 – 5380/07 (Karsai v. Hungary).

seinen Feststellungen gelangt sei. Sein Werturteil stütze sich auf diese Tatsachen, was der Privatkläger hinzunehmen habe.

Schließlich hat das Gericht seinem Urteil die UngVerfGE 36/1994 (VI. 24.) zugrunde gelegt. In dieser Entscheidung hat das Verfassungsgericht die Tatbestände Verleumdung<sup>31</sup>, Beleidigung<sup>32</sup> und Beleidigung von Amtspersonen<sup>33</sup> auf ihre Verfassungsmäßigkeit geprüft. Die Beleidigung von Amtspersonen oder Behörden war zwar als ein sui generis Tatbestand geregelt, inhaltlich konnte er aber als qualifizierter Fall einer Verleumdung und Beleidigung angesehen werden, dessen strengere Bestrafung damit begründet werden konnte,

<sup>31</sup> § 179 Verleumdung

(1) Wer bezüglich einer Person vor einem anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die zur Verletzung der Ehre geeignet ist, oder einen auf solche Tatsachen unmittelbar verweisenden Ausdruck nutzt, begeht ein Vergehen und ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, gemeinnütziger Arbeit oder Geldstrafe zu bestrafen.

(2) Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, wenn die Verleumdung

- a) aus/zu anderen niedrigen Beweggründen bzw. Zwecken,
- b) öffentlich,
- c) unter Verursachung einer bedeutenden Interessenbeeinträchtigung begangen wird.

<sup>32</sup> § 180 Beleidigung

(1) Wer außer im Fall von § 179 einer anderen Person gegenüber

- a) im Zusammenhang mit der Verrichtung der Arbeit bzw. der Erfüllung des öffentlichen Auftrags dieser Person oder ihrer im öffentlichen Interesse entfalteten Tätigkeit, oder
- b) öffentlich einen Ausdruck verwendet, der zur Verletzung der Ehre geeignet ist, oder eine ähnliche Handlung ausführt, ist wegen eines Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, gemeinnütziger Arbeit oder Geldstrafe zu bestrafen.

(2) Nach Abs. 1 ist zu bestrafen, wer die Beleidigung täglich begeht.

<sup>33</sup> Ehemaliger § 232 Beleidigung von Behörden oder Amtspersonen

(1) Wer vor einem anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die zur Verletzung der Ehre einer Amtsperson, oder durch Verletzung der Amtsperson zur Verletzung der Ehre einer Behörde geeignet ist, oder wer einen auf solche Tatsachen unmittelbar verweisenden Ausdruck nutzt, begeht ein Vergehen und ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, gemeinnütziger Arbeit oder Geldstrafe zu bestrafen.

(2) Nach dem Abs. (1) ist zu bestrafen, wer im Bezug auf die Tätigkeit einer Behörde oder einer Amtsperson einen Ausdruck verwendet, der zur Verletzung der Ehre der Amtsperson oder durch Verletzung der Amtsperson zur Verletzung der Ehre einer Behörde geeignet ist, oder wer eine ähnliche Handlung ausführt.

(3) Wegen Verbrechen ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wer die in Absätzen (1) bis (2) geschriebenen Handlungen öffentlich ausführt.

(4) (Regelung des Wahrheitsbeweises)

(5) (Anzeigeerfordernis).

dass die Tathandlungen nicht nur die Ehre des Opfers, sondern auch die des betroffenen öffentlichen Amtes verletzen. Dies kam auch dadurch zum Ausdruck, dass diese Straftat von den Beleidigungstatbeständen getrennt, nicht bei den Straftaten gegen die Person (Abschnitt XII Titel III), sondern bei den Straftaten gegen Amtspersonen geregelt war (Abschnitt XV Titel V). Ein ähnlicher Tatbestand ist § 188 StGB, dessen Tathandlung gegen eine Person im politischen Leben gerichtet ist.

Nach den Ausführungen des UngVerfG ist „der Kreis der durch das Recht auf freie Meinungsäußerung geschützten, verfassungsmäßig nicht strafbaren Meinungsäußerungen in Bezug auf Personen, die öffentliche Gewalt ausüben oder als Politiker öffentlich auftreten, breiter als hinsichtlich anderer Personen“.<sup>34</sup> Dies sei mit dem elementaren Bedürfnis zur freien Kritik an den staatlichen Organen und deren Repräsentanten zu begründen. Kritik sei fundamentaler Bestandteil einer pluralistischen Demokratie. Deshalb wurde die mit § 232 UngStGB verbundene und sogar erhöhte Einschränkung der Meinungsfreiheit für verfassungswidrig erklärt. Der Tatbestand wurde aufgehoben. Nach den Maßstäben des ungarischen Verfassungsgerichts wäre auch § 188 StGB für verfassungswidrig zu erklären. Diese Vorschrift folgt ja einer umgekehrten Logik, als die des UngVerfG. § 188 StGB schafft einen verstärkten Ehrschutz für Persönlichkeiten des politischen Lebens und soll der Vergiftung des politischen Lebens durch Ehrabschneidung entgegenwirken.<sup>35</sup> Demgegenüber stellt das UngVerfG auf einen verstärkten Schutz der Meinungsfreiheit ab, und spricht den Persönlichkeiten des politischen Lebens den Ehrschutz ab.

2. Der Schutz der Ehre von Personen, die ein öffentliches Amt ausüben oder sonst öffentlich auftreten, ist nach dieser Entscheidung von den Verleumdungs- und Beleidigungstatbeständen übernommen worden. Um aber den grade erwähnten Maßstab (Meinungsfreiheit kann gegenüber solchen Personen breiter ausgeübt werden) erfüllen zu können, hat das UngVerfG eine verfassungskonforme Auslegung der Verleumdungs- und Beleidigungstatbestände angestrengt. Der Tenor der Entscheidung lautet:

„Die zur Beeinträchtigung der Ehre eines Amtes oder einer Amtsperson sowie eines öffentlich auftretenden Politikers geeignete, unter Beachtung dieser Eigenschaft geäußerte Meinung kann, soweit sie ein Werturteil ausdrückt, verfassungsmäßig nicht bestraft werden. Die für die Ehrverletzung geeignete Tatsachenbehauptung [...] ist nur dann strafbar, wenn die [...] Person wusste, dass ihre Mitteilung, was ihren Wesensinhalt anbelangt, unwahr ist, oder diese Person von der Unwahrheit ihrer Behauptung deswegen nicht wusste,

weil sie die von ihr aufgrund der Regeln ihres Berufs zu erwartende Aufmerksamkeit versäumt hat.“<sup>36</sup>

*László Sólyom*, der Vorsitzende des damaligen, ersten ungarischen Verfassungsgerichts hat erklärt, dass diese Maßstäbe fast wörtlich aus dem US-amerikanischen Zivilrecht übernommen worden seien (*New York Times v. Sullivan*).<sup>37</sup>

3. Vergleicht man die Vorgaben des UngVerfG mit dem Normtext und dem dogmatischen Inhalt der §§ 179-180 UngStGB, so gelangt man zu widersprüchlichen Ergebnissen:

a) Der Verleumdungstatbestand (§ 179 UngStGB) und die zweite Alternative des Beleidigungstatbestandes (die sog. öffentliche Beleidigung – § 180 Abs. 1 Alt. 2 UngStGB) differenzieren nicht zwischen den Opfern, nicht einmal danach, ob die mit den Aussagen betroffenen Personen öffentlich auftreten oder nicht. Nach der von dem Verfassungsgericht vorgeschriebenen obligatorischen Auslegung dürfen aber keinerlei Werturteile gegen öffentlich tätige Personen unter Strafe gestellt werden. Strafrechtsdogmatisch bedeutet das einen auf die Opferqualität rekurrierenden übergesetzlichen Strafausschlussgrund hinsichtlich einer Beleidigung. Dementsprechend ist nicht einmal die Schmähhkritik, die sog. Formalbeleidigung strafbar. Demgegenüber betonen die §§ 192 u. 193 StGB und die deutsche straf- und verfassungsrechtliche Literatur eindeutig, dass die Formalbeleidigung, mag sie auch auf wahre Tatsachen gegründet sein, nicht zulässig und nicht schutzwürdig ist.<sup>38</sup> Auch aus dem Zusammenlesen der Wahrheitsbeweismvorschrift<sup>39</sup> und des Beleidigungstatbestandes des UngStGB müsste eine Strafbarkeit folgen. Denn der Wahrheitsbeweis als Rechtfertigungsgrund kann nach § 182 Abs. 2 UngStGB nicht eingreifen, wenn man ehrverletzende Werturteile, aber keine Tatsachen beinhaltende Formulierungen verwendet (so z.B., dass das Opfer zum „größten Abschaum der Mitwirkenden“ gehöre). Die von dem ungarischen Verfassungsgericht vorgeschriebene Auslegung lässt aber dem Budapester Tafelgerichtshof in dem oben geschilderten Leitfall die Möglichkeit zu einem Urteil offen, nach dem die Schmähung eines Verfassungsrichters nicht strafbar ist.<sup>40</sup>

<sup>36</sup> Übersetzung des zitierten Teils bei *Halmai* (Fn. 5), S. 960.

<sup>37</sup> *Sólyom* (Fn. 9), S. 481.

<sup>38</sup> *Sinn* (Fn. 35), § 192 Rn. 1 ff.; *Kannegießer* (Fn. 12), Art. 5 Rn. 5; *Bethge* (Fn. 12), Art. 5 Rn. 33; *Herzog* (Fn. 12), Art. 5 Rn. 46e; *Schultze-Fielitz* (Fn. 2), Art. 5 Rn. 179 f. In diesem Zusammenhang – und kritisch sogar der Rechtsprechung des BVerfG gegenüber – betont *Ipsen*, dass der Ehrschutz nicht nur eine Möglichkeit, sondern auch eine Pflicht sei (*Ipsen* [Fn. 25], Rn. 484).

<sup>39</sup> § 182 Wahrheitsbeweis

(1) Wegen der in den §§ 179 bis 181 festgelegten Straftaten kann der Täter nicht bestraft werden, wenn sich die zur Verletzung der Ehre geeignete Tatsache als wahr erweist.

(2) Der Wahrheitsbeweis ist zulässig, wenn die Behauptung bzw. Verbreitung der Tatsache bzw. eines darauf unmittelbar verweisenden Ausdrucks durch ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Privatinteresse begründet wird.

<sup>40</sup> Seither wurden aber auch in der ungarischen Literatur kritische Stimmen gegen die verfassungsgerichtliche Tole-

<sup>34</sup> UngVerfGE 36/1994 (VI. 24.) Tenor Punkt 1. Übersetzung des zitierten Teils bei *Halmai* (Fn. 5), S. 960.

<sup>35</sup> *Lenckner/Eisele*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Aufl. 2010, § 188 Rn. 1. *Sinn* verweist darauf, dass das BVerfG die qualifizierte Strafbarkeit für verfassungsmäßig geklärt hat (BVerfGE 4, 352); *Sinn*, in: Satzger/Schmitt/Widmaier (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 2009, § 188 Rn. 2.

b) Im Gegensatz zum deutschen Strafrecht hat die Wahrheit oder Unwahrheit der Tatsachenbehauptung keine Bedeutung auf der Tatbestandsebene,<sup>41</sup> genauer gesagt, hatte vor der Entscheidung des ungarischen Verfassungsgerichts keine Bedeutung. Darüber hinaus ist dieser Entscheidung aber nicht klar zu entnehmen, ob die unwahren Tatsachen in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit fallen aber gegenüber der Personenehre eingeschränkt werden können oder ob sie nicht einmal unter § 61 ungarischer Verfassung subsumiert werden können und so die Frage ihrer Grenzen indifferent ist. Im deutschen Schrifttum wird die Frage der Subsumtion von (bewusst und/oder erwiesen) unwahren Tatsachen unter Art. 5 Abs. 1 GG klar thematisiert, mag es auch Meinungsverschiedenheiten geben.<sup>42</sup> In der ungarischen Rechtsliteratur wird diese Frage jedoch nicht thematisiert, obwohl bekannt ist, dass die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung voller Widersprüche ist. Die zitierte Entscheidung hinterlässt den unklaren Eindruck, als würden unwahre Tatsachen nicht in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit fallen.<sup>43</sup> Demgegenüber werden in einer späteren Entscheidung aus dem Jahr 2000 unwahre Tatsachen unter das Grundrecht der Meinungsfreiheit subsumiert, ihre Einschränkung wird aber für zulässig erklärt.<sup>44</sup>

Die Subsumtionsfrage, also die Frage, welche Äußerungen vom Schutzbereich der Meinungsfreiheit erfasst werden, ist eine der wichtigsten Ausgangsfragen, die beantwortet

---

ranz von Formalbeleidigung erhoben; siehe *Hornyák*, in: Gál/Hornyák (Hrsg.), *Tanulmányok Dr. Földvári József* professor 80, születésnapja tiszteletére, 2006, S. 111. Auch *Sólyom* hat später selber geäußert, dass während diese Entscheidung eine gewünschte Lösung für die politische Meinungsfreiheit bedeute, lasse aber z.B. die Gerichte zugleich schutzlos (*Sólyom* [Fn. 9], S. 482).

<sup>41</sup> Neben den gesetzlichen Merkmalen der Tatbestände Beleidigung (§ 185 StGB), üble Nachrede (§ 186 StGB) und Verleumdung (§ 187 StGB) ist noch zu erwähnen, dass die Verwirklichung der Beleidigung durch Tatsachenkundgabe im *deutschen* Strafrecht nach h.M. die Unwahrheit der Tatsache als ungeschriebenes Tatmerkmal voraussetzt, was aus dem Rechtsgut, dem *normativen* Ehrbegriff, abgeleitet wird. Im *ungarischen* Strafrecht herrscht demgegenüber auch heute noch der *faktische* Ehrbegriff, was der Irrelevanz der Wahrheit der Tatsache als Erklärung dient. Zu den verschiedenen Ehrbegriffen bzw. zur Beleidigung durch unwahren Tatsachenbehauptung siehe *Sinn* (Fn. 38), § 185 Rn. 2-5 u. 14.

<sup>42</sup> Gegen die Subsumtion siehe u.a. *Kannegießer* (Fn. 25), Art. 5 Rn. 3; *Bethge* (Fn. 12), Art. 5 Rn. 28; sowie BVerfG NJW 1993, 916. Für die Subsumtion und Berücksichtigung erst bei Güterabwägung u.a. *Schultze-Fielitz* (Fn. 2), Art. 5 Rn. 65 f.; *Schmidt-Jortzig* (Fn. 11), Art. 5 Rn. 22. Zu weiterer Übersicht siehe *Siekman/Duttge*, Grundrechte, 3. Aufl. 2000 ?, S. 198 Fn. 1091.

<sup>43</sup> Eine vage Formulierung unter III. 2. der UngVerfGE 36/1994 (VI. 24.) deutet an, dass das UngVerfG die bewusst unwahren Tatsachen nicht in den Bereich der Meinungsfreiheit einbezieht.

<sup>44</sup> Unter III. 2. der UngVerfGE 18/2000 (VI. 6.).

werden müssen, um ein kohärentes und verfassungsmäßiges Tatbestandssystem innerhalb des UngStGB formulieren zu können. Wenn das Verfassungsgericht keine klare Stellung zu dieser Frage einnimmt, so kann der Strafgesetzgeber die Verfassungskonformität der verabschiedeten gesetzlichen Regelungen nur sehr schwer einschätzen.

c) Das ungarische Verfassungsgericht misst neben der objektiven Wahrheit der Tatsachenbehauptung hinaus auch der Kenntnis des Täters von der Wahrheit oder Unwahrheit der behaupteten Tatsache eine Bedeutung bei. So entstehen die Strukturen des sog. Verleumdungsvorsatzes und der Verleumdungsfahrlässigkeit. Diese Kategorien werden aber in § 179 UngStGB nicht genannt. Bei einer Verleumdung muss dem Täter nur bewusst sein, dass seine Tatsachenbehauptung geeignet ist, die Ehre des Betroffenen zu verletzen. Das Verfassungsgericht liest aber in den Verleumdungstatbestand ein nicht existierendes objektives Merkmal (Unwahrheit der Tatsache) hinein, wobei dieses Merkmal entweder vom Vorsatz umfasst sein oder bei bestimmten Tätergruppen (vor allem bei Journalisten) mindestens auf Fahrlässigkeit beruhen muss.

Hier zeigt sich die Widersprüchlichkeit zwischen der Verfassungsrechtsprechung und der Strafrechtsdogmatik besonders eindrucksvoll. Die Auslegung des UngVerfG ist weder mit dem Gesetzestext noch mit der Dogmatik in Einklang zu bringen. Das Verfassungsgericht hat die Struktur dieser Tatbestände mit seiner Auslegung unheilbar durcheinandergebracht und die Verfassungsmäßigkeit dieser Straftaten um den Preis der Verletzung des strafrechtsdogmatischen Systems zu sichern versucht. Statt vollkommen tatbestandsfremde Auslegungskriterien festzulegen, hätte das UngVerfG diese Norm des UngStGB aufheben müssen. Die verfassungskonforme Auslegung stößt an ihre Grenzen; auf die These der Normerhaltung kann sich in diesem Fall nicht mehr berufen werden.<sup>45</sup>

Darüber hinaus wird die „dogmatische Belastung“ dieser Tatbestände auch dadurch erschwert, dass der Budapester Tafelgerichtshof – von der EGMR-Rechtsprechung ausgehend – bei seiner Argumentation teils auf die Gutgläubigkeit des Täters abstellt. Die Gutgläubigkeit und die Böswilligkeit sind aber dem ungarischen Strafrecht völlig fremde Kategorien.<sup>46</sup>

4. Als Zwischenergebnis ist festzustellen, dass die Tatbestände „Verleumdung“ und „Beleidigung“ mit einer Reihe ungeschriebener Tatmerkmale überfordert werden:

---

<sup>45</sup> Als äußerste Grenze der verfassungskonformen Auslegung wird im deutschen Strafrecht der mögliche Wortsinn betrachtet (vgl. *Kuhlen*, Die verfassungskonforme Auslegung von Strafgesetzen, 2006, S. 12). Zu einer Zusammenfassung der Ansichten über die Normerhaltungstheorie mit zahlreichen literarischen Hinweisen siehe *Campiche*, Die verfassungskonforme Auslegung, 1978, S. 6 f.

<sup>46</sup> Diese strafrechtsfremden Kategorien tauchen dann nach ein paar Monaten, in einer anderen Verleumdungsentscheidung des Budapester Tafelgerichtshofs wieder auf. Siehe *Fővárosi Ítélet* 3.Bhar.32/2010.5.

- Nach dem Gesetzestext hat die Opferqualität keine Bedeutung, nach der Auslegung des UngVerfGs genießen aber bestimmte Opferkreise nicht dasselbe Schutzniveau;
- die Wahrheit der Tatsachenbehauptung ist entsprechend dem Normtext irrelevant, nach dem UngVerfG ist diese Merkmal in den Tatbestand hineinzuiinterpretieren;
- das UngVerfG geht von einem sog. „Verleumdungsvorsatz“ und der „Verleumdungsfahrlässigkeit“ aus, der Budapester Tafelgerichtshof spricht von „Gutgläubigkeit“ des Täters; beide Kategorien haben keinerlei Anhaltspunkte im ungarischen Strafgesetzbuch.

Nur kurz soll erwähnt werden, dass die „Wahrnehmung berechtigter Interessen“ durch einen übergesetzlichen Rechtfertigungsgrund im ungarischen Strafrecht gewährt wird.<sup>47</sup> Während die deutsche Systematik hinsichtlich der Beleidigungsdelikte nach der Wahrheit oder Unwahrheit der Tatsachenbehauptung sowie den diesbezüglichen subjektiven Elementen klar differenziert und die Wahrnehmung berechtigter Interessen in § 193 StGB vorsieht, wirken all diese Kategorien im ungarischen Strafrecht außerhalb des Gesetzeswortlauts. Die ungarische „Auslegungslösung“ führt dazu, dass sich der Norminhalt nicht mehr aus dem Gesetz ergibt. Das ist aus Gründen der Rechtssicherheit bedenklich (das ungarische Strafrecht ist ein kontinental-europäisches kodifiziertes Strafrecht). Die Rechtsunsicherheit kann am besten daran gemessen werden, dass die höchstrichterliche Rechtsprechung den Leitlinien des UngVerfG nicht in jeglicher Hinsicht folgt (dazu siehe noch unten 5.) bzw. sich berufen fühlt, weitere ungeschriebene Merkmale ins Gesetz hineinzuiinterpretieren (bspw. „Gutgläubigkeit“). Diesen Zustand zu beseitigen, kann nur über eine Neufassung der Beleidigungstatbestände führen.

5. Es ist noch ein weiterer wichtiger Grund dafür zu nennen, dass das Verfassungsgericht diese Tatbestände für verfassungswidrig erklären und dem Gesetzgeber hätte die Aufgabe überlassen müssen, diese Tatbestände neu zu fassen. Im Gegensatz zum deutschen Rechtssystem existiert die sog. echte Verfassungsbeschwerde in Ungarn nicht. Während die überwiegende Arbeit des Bundesverfassungsgerichts in der Bearbeitung von Verfassungsbeschwerden besteht, ist das ungarische Verfassungsgericht nicht befugt, die Rechtsanwendung von Tatgerichten auf ihre Verfassungskonformität zu überprüfen.<sup>48</sup> Zu einer Verfassungsbeschwerde reicht eine

die Grundrechte verletzende Rechtsanwendung nicht aus. Vielmehr muss die angewandte Norm selbst verfassungswidrig sein. Dem zufolge werden sog. verfassungskonforme Auslegungskriterien als Ergebnis einer abstrakten nachträglichen Normenkontrolle festgelegt, wie dies auch bezüglich der Beleidigungstatbestände geschehen ist.<sup>49</sup> Hält sich das Tatgericht nicht an die vom Verfassungsgericht vorgegebene Auslegung, so steht dem Betroffenen, zu dessen Lasten die entsprechende Norm nicht verfassungskonform ausgelegt worden ist, kein Rechtsmittel zur Verfügung. Dementsprechend mangelt es im ungarischen Rechtssystem an einer institutionellen Garantie der verfassungskonformen Auslegung. Schließlich kann sich das ungarische Verfassungsgericht bei der Feststellung bestimmter Auslegungserfordernisse auch nicht auf eine gesetzliche Grundlage berufen.<sup>50</sup>

sungsgericht für die Rechtsprechung“ (*Hornyák* [Fn. 40], S. 111). *Pokol* weist durch die Untersuchung von zahlreichen Gerichtsentscheidungen nach, dass sich die Gerichte (und auch der Oberste Gerichtshof) in den 1990er Jahren nur ganz ausnahmsweise auf die Entscheidungen des Verfassungsgerichts berufen hätten. Ein Verweis auf die verfassungsgerichtliche Praxis habe auch in solchen Fällen gefehlt, in denen die gegebene Rechtsfrage von dem UngVerfG ausführlich, sogar in mehreren Entscheidungen thematisiert und geregelt worden sei (*Pokol*, *Jogelmélet* [Rechtstheorie], *Társadalomtudományi Trilógia* [Sozialwissenschaftliche Trilogie], Bd. 2, 2005, S. 237-239).

<sup>49</sup> Zum Überblick der Kompetenzen des ungarischen Verfassungsgerichts siehe *Halmai* (Fn. 5), S. 954 ff. Selbst *Sólyom* hinterfragt diese Lösung, wenn er erwähnt, dass die Entscheidung des Verfassungsgerichts die methodische Frage aufwerfe, inwieweit die abstrakte Normenkontrolle – mit Rücksicht auf ihre Undifferenziertheit – zur Lösung komplexerer Probleme geeignet sei. Zur differenzierten Lösung konkreter Fälle seien weitere Befugnisse erforderlich (*Sólyom* [Fn. 9], S. 482).

<sup>50</sup> Auf die Mängel der gesetzlichen Befugnisse weisen *Koltay* (Fn. 6), § 61 Rn. 50, und *Holló/Tóth* (*Az értelmzett Alkotmány* [Die ausgelegte Verfassung], 1999, S. 386 ff.) hin. Im deutschen Schrifttum wird rege diskutiert, ob das BVerfG zur verfassungskonformen Auslegung befugt ist. Nach einigen Ansichten sei der vorausgegangenen Rechtsprechung des BVerfG durch das 4. ÄndG zum BVerfGG (v. 21.12.1970), insbesondere durch die Einfügung von § 79 Abs. 1 und § 31 Abs. 2 BVerfGG, Gesetzeskraft verliehen worden (vgl. *Campiche* [Fn. 45], S. XIV). Andere Ansichten halten den gesetzlichen Bezug in § 79 BVerfGG für nicht unproblematisch (so z.B. *Bethge*, in: *Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge* [Hrsg.], *Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Kommentar*, 33. Lfg., Stand: August 2009, § 31 Rn. 259). Vgl. auch die Zusammenfassung der Argumente für und gegen die Befugnis des BVerfG zur verfassungskonformen Auslegung aus der jüngsten Literatur: *Lembke*, *Einheit aus Erkenntnis?, Die Unzulässigkeit der verfassungskonformen Gesetzesauslegung als Methode der Normkompatibilisierung durch Interpretation*, 2009, S. 68 f.

<sup>47</sup> Eine entsprechende Bestimmung existierte noch im ersten ungarischen Strafgesetzbuch vom 1878 (§ 266), diese wurde aber von dem darauffolgenden neuen StGB von 1961 nicht beibehalten. Bezüglich des geltenden StGB von 1978 haben die relevanten Umstände nur in der Ministerialbegründung, nicht aber im Gesetzestext ihren Niederschlag gefunden.

<sup>48</sup> So hat das UngVerfG keinen unmittelbaren Einfluss auf die Rechtsprechung der Gerichte; in UngVerfGE 57/1991 (XI. 8.) hat das Verfassungsgericht selbst die ausschließliche Rechtsauslegungskompetenz der Gerichte deklariert. Siehe u.a. *Sajó* (Fn. 2), S. 504; *Sajó* (Fn. 6), S. 153 u.182. *Hornyák* spricht, im Bezug auf die UngVerfGE 36/1994 (VI. 24.), kritisch über „eine prinzipielle Weisung durch das Verfas-

Wie oben dargestellt wurde, werden die Tatbestände „Verleumdung“ und „Beleidigung“ mit einer Reihe von Auslegungskriterien belastet, die aber in ihrer Bedeutung nicht nur als Auslegungshilfen angesehen werden, sondern vielmehr als zusätzliche ungeschriebene Tatmerkmale außerhalb des geschriebenen Strafgesetzes wirken. Die Verfassungsmäßigkeit der betroffenen Straftatbestände kann – nach der Entscheidung des UngVerfGs – nur durch das Hinzudenken dieser Merkmale gesichert werden. Von „Sicherung“ kann aber keine Rede sein, denn es fehlt an der rechtlichen Garantie, welche die Überprüfung der Rechtsanwendung der Tatgerichte hinsichtlich der aufgestellten Kriterien gewährleisten würde. Es ist also zu befürchten, dass von den Tatgerichten Entscheidungen gefällt werden, die Grundrechte verletzen und vom UngVerfG nicht revidiert werden können. Dieses unhaltbare Ergebnis folgt aus der damaligen Entscheidung des ungarischen Gesetzgebers, die echte Verfassungsbeschwerde nicht in das ungarische Rechtssystem einzuführen. Diese Situation darf aber nicht noch verfestigt werden, indem das Verfassungsgericht selbst Merkmale erfindet, deren Berücksichtigung in der Rechtsanwendung nicht kontrolliert werden kann. Kann aufgrund des eindeutigen Wortlauts eines Strafgesetzes und ohne gegen die Regeln der Strafrechtsdogmatik zu verstoßen die Rechtsanwendung nur in verfassungswidriger (in diesem Fall grundrechtsverletzender) Art und Weise erfolgen, so sollte das ungarische Verfassungsgericht seiner Verfassungsschutzpflicht nur so nachkommen können, dass es die entsprechenden Strafgesetze für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Im Anschluss ist dann der Gesetzgeber aufgefordert, die wichtigen Bereiche neu zu regeln. Solange es in Ungarn nicht die Möglichkeit gibt, eine Verfassungsbeschwerde in diesen Fällen einzulegen, kann die Bewahrung der Grundrechte auf andere Art und Weise im Strafrecht nicht gesichert werden.

Die vom UngVerfG gewählte „gesetzeschonende“ Methode scheidet bereits an seinem Ausgangspunkt. Die verfassungskonforme Auslegung setzt voraus, dass eine Norm mehrere Auslegungsvarianten zulässt, also mehrdeutig ist, und unter ihnen es eine oder mehrere Auslegungsvarianten gibt, die zu einer verfassungskonformen Rechtsanwendung führen können.<sup>51</sup> Die vorausgesetzte Mehrdeutigkeit der hier in Frage stehenden Straftatbestände ist aber nicht gegeben, denn entsprechend dem Wortlaut ist keine Deutung dieser Vorschriften vorstellbar, nach der der Opferkreis oder die Unwahrheit der behaupteten Tatsache relevant sein könnte. Das ungarische Verfassungsgericht legt das Strafgesetz also nicht aus, sondern schafft neue Gesetzesvorschriften.<sup>52</sup> Auch in Deutschland wird die verfassungskonforme Auslegung nicht unkritisch reflektiert. So habe sich nach *Kuhlen* auch im deutschen Rechtssystem gezeigt, dass die verfassungskonforme Gesetzesauslegung erhebliche normative Probleme im Verhältnis zwischen Gesetzgeber, Verfassungsgericht und

Fachgerichten aufwerfe. „Das führt zu der Frage, ob sie sich so begrenzen lässt, dass dieses Verhältnis keinen Schaden nimmt.“<sup>53</sup> Wie oben geschildert, wird dieses gespannte Verhältnis in Ungarn zusätzlich dadurch erschwert, dass das Gebot der verfassungskonformen Auslegung keine institutionelle Garantie hat und somit außerhalb jeder Kontrolle steht.

Betrachtet man sich noch einmal den Leitfall, so ist der Budapester Tafelgerichtshof den Leitlinien des UngVerfG gefolgt, wenn er die Formalbeleidigung gegen den Verfassungsrichter für straflos erklärt. Bei näherer Untersuchung der Urteilsbegründung fällt aber auch auf, dass das Tafelgericht die Zulässigkeit der erwähnten Meinungsäußerungen außerdem auf die Gutgläubigkeit hinsichtlich der behaupteten Tatsachen gestützt hat, womit es über die Begründung des UngVerfGs hinausgeht.<sup>54</sup> In der jüngeren Rechtsprechung sind sogar Tendenzen zu beobachten, welche die bereits vor der erwähnten VerfG-Entscheidung existierende Gerichtspraxis wieder ins Leben ruft, indem sie Formalbeleidigungen, mögen sie auch gegen Personen im öffentlichen Amt gerichtet sein, als Beleidigung bestrafen.<sup>55</sup> Die unterschiedlichen Positionen der Tatgerichte und des Verfassungsgerichts können mangels geeigneter Rechtsmittel nicht aufgelöst bzw. in Konkordanz gebracht werden.

#### IV. Volksverhetzung – eine Strafvorschrift ohne Anwendung

Die „verfassungsgerichtliche Karriere“ der Volksverhetzung (§ 269 UngStGB), der Beleidigung von Nationalsymbolen (§ 269/A UngStGB) und der öffentlichen Verwendung von Willkürherrschaftssymbolen (§ 269/B UngStGB) ist nicht weniger widerspruchsvoll, als die der Beleidigungstatbestände. Diese Straftatbestandsgruppe liegt das Rechtsgut „öffentlicher Frieden“ (Abschnitt XVI. Titel II UngStGB) zu Grunde, was als ein die Meinungsfreiheit einschränkendes Interesse anerkannt ist.<sup>56</sup>

<sup>53</sup> *Kuhlen* (Fn. 45), S. 15.

<sup>54</sup> Bei der Besprechung eines anderen themenrelevanten Urteils des Budapester Tafelgerichtshofs (sog. Babus-Fall) kommt *Koltay* auch zu dieser Feststellung (vgl. demnächst in *Jogesetek Magyarázata* 2010). Das oben besprochene Urteil ist also nicht das einzige, das der relevanten UngVerfGE nicht entspricht.

<sup>55</sup> Siehe z.B. BH 2001. 99. Zu einer Zusammenfassung der Rechtsprechung siehe *Koltay* (Fn. 6), § 61 Rn. 53.

<sup>56</sup> Die Straftaten nach § 86a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) und § 90a StGB (Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole) sind im Ersten Abschnitt des Besonderen Teils als Straftaten, die den demokratischen Rechtsaat gefährden, geregelt. Den unterschiedlichen Schutzgütern kommt bei der verfassungsgerichtlichen Beurteilung der Schranken der Meinungsfreiheit große Bedeutung zu, wobei vom UngVerfG dem öffentlichen Frieden und dem demokratischen Rechtsstaat nicht dasselbe Gewicht beigemessen wird. Diese Relevanz wird noch unten bei der Darstellung der einzelnen Delikte erwähnt (siehe V. 1. und V. 2.).

<sup>51</sup> *Betterman*, Die verfassungskonforme Auslegung, Grenzen und Gefahren, 1986, S. 19.

<sup>52</sup> *Sólyom* erkannte selber an, dass das Verfassungsgericht „in das StGB eingeschrieben hatte“ (bei *Tóth*, Fundamentum 1997, 40).

1. Ein von Missverständnissen begleitetes Zusammenwirken zwischen dem Verfassungsgericht und den Strafgerichten hat dazu geführt, dass der Volksverhetzungstatbestand nach der Jahrtausendwende praktisch unanwendbar geworden und dass die Hassrede in Ungarn de facto nicht mehr strafbar ist. Ein Beispiel aus dem Jahre 2009: Auf einer in Ungarn breit bekannten rechtsradikalen Internetseite wurde der folgende Text veröffentlicht: „Wir bieten jedem Mitglied der liberalen Judenpartei (SZDSZ) sowie ihren Sympathisanten einen Koffer zur Flucht an. Im Tausch nehmen wir Gold (darf ruhig aus Zähnen stammen), Silber (das uns gestohlen wurde) oder Menschenhaut (für die Anfertigung von Lampenschirmen). Auf Kredit geben wir nichts, wir wissen ja, dass wir es nie zurückbekommen würden. Sollten Sie zwei Koffer kaufen, so bekommen Sie auch eine Gasflasche mit Zyklon-B geschenkt. Eine gute Reise nach Israel, man höre nie wieder von Euch!“ Das aufgrund einer Anzeige eingeleitete Strafverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft mit der Begründung eingestellt, dass diese Aussage keine Straftat verwirkliche.<sup>57</sup> Im Folgenden wird die Entwicklung der Rechtsprechung, die zu dieser Entscheidung der Staatsanwaltschaft geführt hat, nachgezeichnet.

2. Voranzustellen ist, dass der Tatbestand mit der Überschrift „Verhetzung“ vor der Wende ein Delikt gegen den Staat darstellte. Er wurde in zahlreichen Fällen dazu missbraucht, die vom kommunistischen Regime für unerwünscht gehaltenen Meinungen durch Strafgerichte zum Verstummen zu bringen.<sup>58</sup>

<sup>57</sup> Der Text wird zitiert bei *Zentai*, Belügyi Szemle 2010, 62.

<sup>58</sup> § 148 (Urfassung im ungStGB von 1978)

- (1) Wer vor anderen, um zum Hass gegen
  - a) die ungarische Nation oder eine Nationalität,
  - b) die Verfassungsordnung der Volksrepublik Ungarn,
  - c) die internationalen Bündnis-, Freundschafts- oder sonstigen, Kooperation bestrebenden Beziehungen der Volksrepublik Ungarn,
  - d) ein Volk, eine Religion, eine Rasse bzw. eine Gruppe oder Personen – wegen ihrer sozialistischen Überzeugung – aufzustacheln, eine dazu geeignete Handlung ausführt, ist wegen einem Verbrechen mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.
- (2) Die Strafe ist Freiheitsstrafe von zwei bis zu acht Jahren, wenn
  - a) die Verhetzung vor Öffentlichkeit oder als Mitglied einer Gruppe begangen wird,
  - b) die Verhetzung in den Fällen Abs. 1 lit. c)-d) eine Störung der internationalen Beziehungen der Volksrepublik Ungarn verursacht.
- (3) Die Vorbereitung ist im Fall Abs. (2) lit. b) als Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, in Kriegszeit als Verbrechen mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

§ 149 Wer einen anderen wegen dessen im Interesse des Sozialismus ausgeübter Tätigkeit tätlich misshandelt, begeht einen Verbrechen, und ist mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

Die große Strafrechtsnovelle aus dem Jahr 1989 hat den Verhetzungstatbestand als Straftat gegen den Staat aufgehoben und als eine Straftat gegen den öffentlichen Frieden neu formuliert.<sup>59</sup> In Ungarn war und ist die Problematik rund um die „Hassrede“ schon immer „besonders zugespitzt und politisch gefärbt“. Die politische Wende brachte Spannungen zwischen der Freiheit einerseits und dem nicht mehr zu tolerierendem Bereich andererseits mit sich. Deshalb erfordert die Abwägung zwischen der Toleranz und der Gewährung der freien Meinungsäußerung auf der einen Seite bzw. den Gefahren der Aufstachelung auf der anderen Seite besondere Sorgfalt.<sup>60</sup>

3. Der neue Volksverhetzungstatbestand wurde im Jahre 1992 auf seine Verfassungsmäßigkeit im Rahmen einer nachträglichen abstrakten Normenkontrolle geprüft, und sein Abs. 2<sup>61</sup> für verfassungswidrig erklärt. Das Verfassungsgericht hat in dieser Entscheidung<sup>62</sup> die Tathandlung „Aufstacheln“ als die untere Grenze der Verfassungsmäßigkeit bestimmt, denn lediglich diese Handlung erreiche das Maß einer Rechtsgutgefährdung, der die strafrechtliche Einschränkung der Meinungsfreiheit als erforderlich und verhältnismäßig legitimiert. Zur Feststellung des Inhalts des „Zum-Hass-Aufstachelns“ hat das UngVerfG die Auslegung der Gerichtspraxis zugrunde gelegt: Zum Hass stachelt derjenige auf, der seinen (angeblich oder tatsächlich) eigenen Hass in einer Weise äußert, die geeignet ist, diese sehr intensive negative Emotion auch in anderen hervorzurufen, was auch die Möglichkeit in sich birgt, das diese jeglicher Art von rationaler Erwägung entbehrende Emotion sich durch tatsächliche Handlungen gegen ihr Objekt wendet.<sup>63</sup> Durch das Aufstacheln, so das Verfassungsgericht, seien nicht nur der öffentliche Frieden gestört, sondern auch individuelle Rechte gefährdet. Demgegenüber sei der öffentliche Friede durch die Beleidigung und das Verächtlich-Machen nach Abs. 2 nur ganz abstrakt gefährdet, ohne aber die Möglichkeit der Verletzung von Individualrechten in sich zu bergen. Die abstrakte Gefährdung eines kollektiven Rechtsguts, wie des öffentli-

<sup>59</sup> § 269 Volksverhetzung (in der Originalfassung des Gesetzes Nr. XXV von 1989)

(1) Wer öffentlich zum Hass

- a) gegen die ungarische Nation,
- b) gegen eine nationale, ethnische, rassische bzw. religiöse Gruppe oder andere einzelne Gruppen der Bevölkerung aufstachelt, ist wegen eines Verbrechens mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Wer öffentlich einen Ausdruck verwendet, der die ungarische Nation, eine Nationalität, ein Volk, eine Konfession oder eine Rasse beleidigt oder verächtlich macht, oder eine andere ähnliche Handlung ausführt, ist wegen eines Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, gemeinnütziger Arbeit oder Geldstrafe zu bestrafen. [Dieser Abs. ist 1992 vom UngVerfG für verfassungswidrig erklärt und gestrichen worden.]

<sup>60</sup> *Halmay* (Fn. 5), S. 959.

<sup>61</sup> Siehe Fn. 59.

<sup>62</sup> UngVerfGE 30/1992 (V. 26.).

<sup>63</sup> Vgl. BH 1998. 521.

chen Friedens, sei kein erforderlicher und verhältnismäßiger Grund, die strafrechtliche Einschränkung der unter den Grundrechten exponierten Meinungsfreiheit zu legitimieren.<sup>64</sup> In Anlehnung an diese Argumentation ist auch das Erfordernis der Inhaltsneutralität zum ersten Mal in der ungarischen Verfassungsgerichtsbarkeit bestimmt worden, wobei das UngVerfG beanstandet hat, das die Alternative des Verächtlich-Machens die zum Ausdruck gebrachte Meinung lediglich aufgrund deren Inhalt für strafbar erkläre, denn die äußeren Grenzen der Meinung seien durch die abstrakte und ferne Gefährdung des öffentlichen Friedens im Tatbestand nicht klar niedergelegt.<sup>65</sup>

Dieser Entscheidung hat das Verfassungsgericht das Bild einer politischen Kultur und eine gesund reflektierende öffentliche Meinung zugrunde gelegt, die nur durch Selbstreinigung entstehen können. „Wer also verunglimpft, stempelt sich selbst ab und wird im Auge der Öffentlichkeit zum Verunglimpfter“ – meinte damals das UngVerfG.<sup>66</sup>

Diese Grundlagenentscheidung des Verfassungsgerichts hat innerhalb von knapp zwei Jahrzehnten eine Reihe von gesetzgeberischen, strafgerichtlichen und verfassungsgerichtlichen Reaktionen hervorgerufen.<sup>67</sup> Da das Phänomen der Hassrede in Ungarn gegenwärtig ist, hat der Gesetzgeber mehrmals versucht, die Verunglimpfungsalternative neu zu formulieren. Diese Versuche sind aber infolge der verfassungsgerichtlichen Kontrolle ausnahmslos gescheitert.<sup>68</sup> Als der ungarische Gesetzgeber versucht hat, einen der deutschen Regelung ähnlichen Text in das UngStGB einzufügen, ist auch das deutsche Modell, nach dem in § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB auch bei einem Beschimpfen ein Angriff auf die Menschenwürde vorausgesetzt wird,<sup>69</sup> vom UngVerfG für verfassungswidrig erklärt worden. Und das geschah sogar zweimal, in den Jahren 2004 und 2008.<sup>70</sup> Obwohl die letztere Entscheidung die deutsche Regelung in den Rahmen eines

rechtsvergleichenden Ausblicks einbezieht,<sup>71</sup> übersieht das UngVerfG die Unvereinbarkeit der deutschen Vorschriften mit seinen eigenen Maßstäben. Insoweit ist der angestrebte Vergleich methodisch oberflächlich und für die Argumentation nicht tragfähig. Seltsam und ebenfalls methodisch angreifbar mutet es an, wenn sich das UngVerfG auf den sog. Tucholsky-Fall („Soldaten sind Mörder“) beruft, obwohl das BVerfG in dieser Entscheidung die Strafbarkeit wegen Beleidigung (§ 185 StGB) und nicht wegen Volksverhetzung (§ 130 StGB) problematisiert hat.<sup>72</sup>

4. Parallel mit dieser Periode haben die Strafgerichte die die Meinungsfreiheit schützenden Ansätze des UngVerfG immer ernster genommen und durch Auslegung eine drastische Einschränkung der vom Verfassungsgericht sonst unberührt gelassenen Aufstachelungs-Alternative erreicht. Der Rahmen dieses Beitrages würde gesprengt werden, wollte man die gegenseitigen Einflüsse zwischen der Rechtsprechung der Strafgerichte und der des Verfassungsgerichts bis in alle Einzelheiten analysieren.<sup>73</sup> Schließlich konnte sich nach der Jahrtausendwende eine strafgerichtliche Auslegung zur Aufstachelung durchsetzen, nach der die Straftat erst dann verwirklicht werden könne, wenn durch die Äußerungen des Täters die unmittelbare Gefahr von Gewalthandlungen gegen die Betroffenen drohe.<sup>74</sup> Dieser Inhalt der Tat handlung wurde im Jahre 2004 vom UngVerfG im Rahmen einer erneuten Normenkontrolle ohne weiteres, wortwörtlich übernommen und die untere Grenze der verfassungsgemäßen Strafbarkeit wurde hierdurch noch höher gelegt.<sup>75</sup>

Aus strafrechtsdogmatischer Sicht ist Folgendes geschehen: Ursprünglich war auch die Aufstachelungs-Alternative als abstraktes Gefährdungsdelikt geregelt<sup>76</sup> und wurde so-

<sup>64</sup> UngVerfGE 30/1992 (V. 26.) V. 2.

<sup>65</sup> UngVerfGE 30/1992 (V. 26.) V.3.

<sup>66</sup> Siehe Fn. 65.

<sup>67</sup> Dazu ausführlich *Bárándy*, A gyűlöletbeszéd Magyarországon (Hassrede in Ungarn), 2009, S. 78-199 u. 257-285; *Koltay*, A szólásszabadság alapvonalai – magyar, angol, amerikai és európai összehasonlításban (Grundzüge der Redefreiheit in vergleichendem Kontext), 2009, S. 508-530; *Vaskuti*, in: Ligeti (Hrsg.), Ünnepi kötet Wiener A. Imre 70. születésnapjára, 2005, S. 185-205; *Polt*, in: Ligeti (a.a.O.), S. 167-172.

<sup>68</sup> UngVerfGE 12/1999 (V. 21.); 18/2004 (V. 25.) und 95/2008 (VII. 3.).

<sup>69</sup> „Wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, [...] die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er Teile der Bevölkerung beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet [...]“

<sup>70</sup> Richter *Kiss* hat in seinem Sondervotum zu der Entscheidung UngVerfGE 95/2008 (VII. 3.) betont, dass die deutsche Regelung, die sonst oft als Beispiel genommen wird, nach den Maßstäben des UngVerfG ohne weiteres gestrichen werden sollte.

<sup>71</sup> UngVerfGE 95/2008 (VII. 3.) unter III. 4. 1.

<sup>72</sup> BVerfGE 93, 266.

<sup>73</sup> Zu einer Analyse siehe *Vaskuti* (Fn. 67), S. 192-198.

<sup>74</sup> Der Budapester Tafelgerichtshof hat in einem hohes Aufsehen erregenden Fall (sog. Hegedüs-Fall; Fővárosi Ítéltábla 3. BF. 111/2003/10, veröffentlicht unter BH 2005. 46) folgendes niedergelegt: „[...] zum Hass stachelt derjenige auf, der andere auf die Ausübung von Gewalthandlungen auffordert, falls die Gefahr nicht nur hypothetisch ist, sondern die gefährdeten Rechte konkret sind und die Gewalthandlungen eine unmittelbare Bedrohung dieser Rechte bedeuten.“

<sup>75</sup> UngVerfGE 18/2004. (V. 25.) III. 3. 2.

<sup>76</sup> Zu Recht argumentieren für den abstrakten Gefährdungscharakter *Szedler*, Magyar Jog 2002, 9; *Bócz/Györgyi*, Népszabadság 30.10.2003; *Szabó*, Népszabadság 6.11.2003. Die h.M. der deutschen Literatur umschreibt die Deliktsnatur des § 130 Abs. 1 StGB als abstrakt-konkretes Gefährdungsdelikt (*Krauβ*, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann [Hrsg.], Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 5, 12. Aufl. 2009, § 130 Rn. 15; *Miebach*, in: Joecks/Miebach [Hrsg.], Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 2/2, 2005, § 130 Rn. 7; *Lenckner/Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder [Fn. 35], § 130 Rn. 1a). Als wichtiger Unterschied hinsichtlich der Tatbestände ist zu bemerken, dass § 269 UngStGB die Eignung der Tathandlung zur Störung des öffentlichen Friedens nicht voraussetzt (im Gegensatz zu §

wohl in der Rechtsprechung<sup>77</sup> als auch in der Grundlegende-  
scheidung des UngVerfG<sup>78</sup> entsprechend ausgelegt. Nach  
einem Jahrzehnt wurde sie zu einem konkreten Gefährdungs-  
delikt, d.h. einem Erfolgsdelikt aufgestuft. Das hat zur Folge,  
dass in einem Strafverfahren bewiesen werden muss, dass  
durch die Äußerungen des Täters die Gefahr besteht, dass  
seine Zuhörer oder Leser unverzüglich gewalttätige Hand-  
lungen ausführen werden. Auch hierbei handelt es sich um  
eine strafrechtsdogmatische Absurdität, denn abstrakte Ge-  
fährdungsdelikte sind keine Erfolgsdelikte. Die Entscheidung  
ist außerdem auch verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt  
und übertrieben, was schließlich in der praktischen Unan-  
wendbarkeit der Vorschrift gipfelt. Dass die Staatsanwalt-  
schaft im Leitfall das Strafverfahren eingestellt hat, ist damit  
zu erklären, dass die Gerichte nach der Jahrtausendwende die  
wegen Volksverhetzung Angeklagten fast ohne Ausnahme  
freigesprochen haben, da durch die inkriminierten Äußerun-  
gen die unmittelbare Gefahr von Gewalthandlungen nicht  
entstanden ist. Diese Freisprüche sind von den am häufigsten  
betroffenen Rechtsradikalen als große Triumphe erlebt wor-  
den.

5. In Ungarn bleibt die Hassrede heute leider ohne Kon-  
sequenzen, was nach der deutschen Rechtslage kaum vor-  
stellbar wäre. Nach einer vierzigjährigen Periode ohne Mei-  
nungsfreiheit in Ungarn kommt nach der Wende eine Perio-  
de, in der die Meinungsfreiheit ohne jegliche Schranken gilt.  
Einige Gerichtsentscheidungen gehen sogar noch weiter, als  
es aus der letzten erwähnten Formel folgen müsste. Im Jahr  
2008 haben Gegendemonstranten die Teilnehmer des Gay-  
Pride-Aufzuges in Budapest mit Eiern beworfen und dabei  
zur Ausgrenzung der Schwulen aus der Gesellschaft aufge-  
fordert. Nach dem Urteil des Budapester Zentralbezirksge-  
richts sollen diese Täter von ihrem Recht auf freie Meinungs-  
äußerung Gebrauch gemacht haben.<sup>79</sup> Demgegenüber hat das  
Strafkollegium des Obersten Gerichtshofs seine Ansicht – in  
Reaktion auf das erwähnte Urteil – veröffentlicht, nach der  
die Handlungen unter Berücksichtigung aller Tatumstände,  
als Beleidigung (§ 180 Abs. 2 UngStGB) oder als Landfrie-

130 Abs. 1 StGB). Der Unrechtsgehalt wird also lediglich  
durch die Tathandlung „Aufstacheln“ ohne weitere Voraus-  
setzungen verkörpert, daher soll der ungarische Tatbestand  
als abstraktes Gefährdungsdelikt angesehen werden.

<sup>77</sup> BH 1997. 165 hebt vor, dass, bezüglich der Vollendung der  
Straftat, der emotionale Zustand der Zuhörer und wie die  
Anwesenden auf die Aufstachelung reagieren, indifferent ist.  
Siehe noch BH 1998. 521 und EBH 1999. 5.

<sup>78</sup> UngVerfGE 30/1992.

<sup>79</sup> In der ungarischen Grundrechtsdogmatik wurden die  
Grundsätze des Friedlichkeitsgebots und des Gewaltverbots  
während der Grundrechtsausübung leider noch immer nicht  
formuliert. Auch dieser Mangel dürfte zu dieser richterlichen  
Fehlentscheidung geführt haben. Zu diesem Grundsatz im  
deutschen Schrifttum siehe *Bethge* (Fn. 12), Art. 5 Rn. 34 f.;  
*Schultze-Fielitz* (Fn. 2), Art. 5 Rn. 73.

denbruch (§ 271 UngStGB) strafbar ist.<sup>80</sup> Diese Stellung-  
nahme entfaltet jedoch keinerlei rechtliche Bindung.

Das idealistische Gesellschaftsbild des Verfassungsge-  
richts, nach dem sich derjenige, der verunglimpft, selbst  
abstemple, wurde in den vergangenen zwanzig Jahren zu-  
nichte gemacht. Der ungarische Strafrechtswissenschaftler ist  
erstaunt, wenn er die kritische Anmerkung *Ossenbühls* be-  
züglich des Ehrenschatzes liest, nach der das BVerfG die  
Meinungsfreiheit als „preferred freedom“ nach amerika-  
nischem Vorbild übergewichtet habe.<sup>81</sup> Alles ist relativ. Noch  
einmal sei daran erinnert, dass es in Ungarn Opferkreise gibt,  
die nicht einmal vor Formalbeleidigung geschützt werden.  
Betrachtet man dann noch die Situation hinsichtlich der Hass-  
rede, so kann sogar festgestellt werden, dass das ungarische  
VerfG nicht nur das auf die EMRK und neulich auf den ein-  
schlägigen EU-Rahmenbeschluss gestützte europäische Mo-  
dell außer Acht gelassen, sondern das amerikanische Vorbild  
sogar übertroffen hat.<sup>82</sup>

## V. Andere Maßstäbe bei Symbolen?

Mit den sog. Symbol-Entscheidungen ist die verfassungs-  
und strafrechtliche Beurteilung der Meinungsfreiheit mit  
weiteren Inkonsequenzen belastet worden.

1. Gemäß § 269/A UngStGB sind Äußerungen oder sons-  
tige Handlungen, die die in dem Tatbestand benannten unga-  
rischen Nationalsymbole beleidigen oder herabwürdigen,  
strafbar.<sup>83</sup> Während die Strafbarkeit des Verächtlich-Machens  
des ungarischen Volkes – aufgrund der Volksverhetzungsbe-  
schlüsse des UngVerfG – eine verfassungswidrige Einschrän-  
kung der Meinungsfreiheit darstellt, kann nach der Entschei-

<sup>80</sup> Siehe Pressenachricht unter <http://www.origo.hu/itthon/20080930-buncselekmeny-lehet-a-tojasdobalas-mondta-ki-a-legfelsobb-birosag.html> (zuletzt abgerufen am: 29.8.2010). Die Fehlentscheidung des Budapester Zentralbezirksgerichts (PKKB) hat sogar den ungarischen Gesetzgeber veranlasst, den Tatbestand des Landfriedensbruchs (§ 271 UngStGB) zu modifizieren, was mit Rücksicht auf die – auch von dem OGH in seiner veröffentlichten Meinung bekräftigte – Rechtsprechung mehrerer Jahrzehnte überflüssig war.

<sup>81</sup> *Ossenbühl*, in: Merten/Papier (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Bd. 1, 2004, Rn. 52.

<sup>82</sup> Über die Meinungsfreiheit in der EGMR-Rechtsprechung *Schultze-Fielitz* (Fn. 2), Art. 5 Rn. 16-21; im ungarischen Schrifttum siehe *Sajó* (Fn. 6), S. 77-119. Zum Rahmenbeschluss 2008/913/JI siehe *Zimmermann*, ZIS 2009, 1 (6); im ungarischen Schrifttum *Bárándy* (Fn. 67), S. 153-161 und *Ligeti*, in: Kondorosi/Ligeti (Hrsg.), *Az európai büntetőjog kézikönyve*, Magyar Közlöny Lap – és Könyvkiadó, 2008, S. 673.

<sup>83</sup> § 269/A UngStGB Beleidigung von Nationalsymbolen  
Wer öffentlich einen die Hymne, die Fahne oder das Wappen der Republik Ungarn beleidigenden oder herabwürdigenden Ausdruck verwendet oder eine andere ähnliche Handlung ausführt, sofern keine schwerere Straftat realisiert wird, ist wegen eines Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, gemeinnütziger Arbeit oder Geldstrafe zu bestrafen.

derung des UngVerfGs<sup>84</sup> das Herabwürdigen der Nationalsymbole ohne weiteres für strafbar erklärt werden. Über die nationale Zugehörigkeit hinaus sollen die Symbole auch den Ausdruck staatlicher Souveränität verkörpern, so das UngVerfG, das hierdurch, neben den öffentlichen Frieden, ein anderes – aus Gesichtspunkten der Einschränkung der Meinungsfreiheit schwereres – Rechtsgut hinter den Tatbestand gestellt hat. So entspricht die Rechtsgutsinterpretation des UngVerfG dem deutschen StGB (§ 90a: Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole).<sup>85</sup>

Darüber hinaus hat aber das UngVerfG die Symbole zu Verfassungswerten gehörend erklärt und dadurch einen unauflösbaren Widerspruch hervorgerufen. Der einschlägige Teil der Grundlageentscheidung<sup>86</sup> lautet: Das die Meinungsfreiheit einschränkende Gesetz hat das geringste Gewicht, wenn sein Gegenstand lediglich ein Verfassungswert ist (d.h. kein Grundrecht als solches, und keine Institution, die den Grundrechtsschutz vermittelt). In der Symbolentscheidung<sup>87</sup> hat das UngVerfG die Gewichtung von Verfassungswerten gegenüber der Meinungsfreiheit umgekehrt vorgenommen.<sup>88</sup>

In der Literatur wird eine weitere Inkonsequenz bisher nicht problematisiert. Während in einer der Volksverhetzungsentscheidungen<sup>89</sup> die Tathandlung „oder eine ähnliche Handlung ausführt“ für zu unbestimmt angesehen wurde, weshalb sie geeignet sei, die Meinungsfreiheit in der Rechtsanwendung willkürlich einzuschränken,<sup>90</sup> blieb dieselbe Tathandlung in § 269/A UngStGB in der Symbolentscheidung 13/2000 unbeanstandet. Zwischen den zwei Entscheidungen war nur ein Jahr vergangen.

2. Die Symbolentscheidung hat den Tatbestand gem. § 269/B UngStGB (Verwendung von verbotenen Willkürherrschaftssymbolen)<sup>91</sup> unberührt gelassen. Nach Ansicht des

Gerichts würden nicht nur die Empfindungen und die Würde der sich der Demokratie verschriebenen Bevölkerungsgruppen verletzt werden, sondern diese Meinungen seien mit den Grundlagen eines demokratischen Rechtsstaates und mit der Wertordnung der Verfassung unvereinbar und deshalb von der Meinungsfreiheit ab ovo nicht geschützt.<sup>92</sup> Das UngVerfG hat hier innerhalb der Subsumtion zur Meinungsfreiheit argumentiert, ohne jedoch die strafrechtsdogmatische Bedeutung dieser Argumentation wahrzunehmen oder die Abweichung von der sonst notwendigen Inhaltsneutralität zu einer bestimmten Meinungsäußerung zu thematisieren.

Darüber hinaus hat das UngVerfG die strafrechtsdogmatische Natur dieses Tatbestandes verkannt, indem es übersehen hat, dass dieser Tatbestand keine Propagandaabsicht voraussetzt, also kein Absichtsdelikt ist. Die Ausführungen des UngVerfG lassen die Schlussfolgerung zu, dass der Entscheidung eine Auslegung zugrunde gelegt wurde, als ob der Täter die Willkürherrschaftssymbole mit Propagandaabsicht verwenden müsste.<sup>93</sup> Ein solches Tatbestandsmerkmal ist aber in dem Tatbestand nicht zu finden.

Das Fehlen dieses Tatmerkmals wurde im Jahre 2008 vom EGMR im Vajnai-Fall beanstandet.<sup>94</sup> Im Vajnai-Fall hatte ein Aktivist bei einer Wahlversammlung der rechtmäßig agierenden Linkspartei einen fünfzackigen roten Stern an seiner Kleidung getragen, wofür er nach § 269/B UngStGB rechtskräftig verurteilt wurde. Nach Ansicht des EGMR verstößt diese Verurteilung gegen die Konvention. Die ratio decidendi dieser EGMR-Entscheidung lässt sich wie folgt zusammenfassen: Das Tragen eines Symbols mit verschiedenen Deutungsmöglichkeiten anlässlich einer Versammlung einer verfassungsmäßigen Organisation ist von der Meinungsfreiheit geschützt. Werden solche Symbole nicht zu dem Zweck verfassungswidriger Propaganda verwendet, ist eine strafrechtliche Verurteilung konventionswidrig.<sup>95</sup>

In Deutschland hätte es demgegenüber zu einer ähnlichen strafrechtlichen Verurteilung nicht kommen können. Der einschlägige § 86a StGB kann nur auf Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen angewendet werden.

oder zur Information über die Ereignisse der Geschichte bzw. der Gegenwart vornimmt.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 finden auf geltende offizielle Symbole von Staaten keine Anwendung.

<sup>92</sup> UngVerfGE 14/2000 (V. 12.) IV. 3.

<sup>93</sup> „Zum wesentlichen Inhalt der [...] Tathandlungen nach § 269/B ungStGB [...] gehört die Identifikation mit den [...] eine ausschließliche Geltung durch Gewalt beanspruchenden nazistischen bzw. bolschewistischen Ideologien sowie die Absicht, diese zu propagieren [...] Durch diese Handlung bringt der Täter seine Absicht zum Ausdruck, das verbotene Symbol und die dazu geknüpfte Ideologie in einem so großen Kreis wie möglich zu verbreiten.“ (UngVerfGE 14/2000 (V. 12.) IV. 4.).

<sup>94</sup> EGMR, Urt. v. 8.7.2008 – 33629/06 (Vajnai v. Hungary).

<sup>95</sup> Vgl. Koltay, JeMa 2010, 79. Über die europäischen Aspekte dieser Straftat siehe Karsai, ZStW 119 (2007), 1037; Domahidi (Fn. 13), S. 410 ff.

<sup>84</sup> UngVerfGE 13/2000 (V. 12.).

<sup>85</sup> Vgl. Fn. 56.

<sup>86</sup> UngVerfGE 30/1992 (V. 26.).

<sup>87</sup> UngVerfGE 13/2000 (V. 12.).

<sup>88</sup> Diese Diskrepanz wird thematisiert bei *Bárándy/Berta*, *Rendészeti Szemle* 2/2010, 65; *Koltay*, *JeMa* 1/2010, 82; *Sólyom* (Fn. 9), S. 476 (der über einen fundamentalen Bruch zwischen den Symbolentscheidungen und der Grundlageentscheidung spricht); *Sajó* (Fn. 2), S. 497 u. 507; *Sajó* (Fn. 6), S. 172; *Hornýák* (Fn. 40), S. 108.

<sup>89</sup> UngVerfGE 12/1999 (V. 26.).

<sup>90</sup> UngVerfGE 12/1999 (V. 21.) III. 3.

<sup>91</sup> § 269/B ungStGB

(1) Wer ein Symbol wie das Hakenkreuz, SS-Abzeichen, Pfeilkreuz, Hammer und Sichel, fünfzackiger roter Stern oder diese darstellende Abbildungen

a) verbreitet,

b) öffentlich verwendet,

c) öffentlich zur Schau stellt,

begeht, sofern keine schwerere Straftat realisiert wird, ein Vergehen und ist mit Geldstrafe zu bestrafen.

(2) Nicht bestraft werden darf wegen der in Abs. 1 festgelegten Handlung, wer diese zu populärwissenschaftlichen, Bildungs-, wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Zwecken

Interessanterweise hatte das Oberste Gerichtshof noch vor der EGMR-Entscheidung einen Sachverhalt zu beurteilen, in dem alle tatbestandsrelevanten Symbole mit Anti-Propaganda-Absicht in einer Wahlversammlung verwendet wurden, was aber unter den Rechtfertigungsgrund (§ 269/B Abs. 2 UngStGB) nicht subsumiert werden konnte. Um eine Verurteilung vermeiden zu können, hat der Oberste Gerichtshof eine teleologische Reduktion des Tatbestandes vorgenommen und die Angeklagten freigesprochen.<sup>96</sup> Aufgrund der EGMR-Entscheidung kann diese Auslegung des OGH auch nachträglich als konventionskonform angesehen werden.

## VI. Geht die Entwicklung verschiedener Maßstäbe weiter?

Abschließend soll noch eine aktuelle Entwicklung innerhalb der Strafgesetzgebung nicht unerwähnt bleiben. Ende Juni 2010 wurde eine StGB-Novelle<sup>97</sup> verabschiedet, die das öffentliche Leugnen von Verbrechen der nationalsozialistischen und kommunistischen Systeme entsprechend dem neuen § 269/C UngStGB unter Strafe stellt.<sup>98</sup> Das erste Strafverfahren wurde in kurzer Zeit nach dem In-Kraft-Treten dieses Tatbestandes gegen Béla Biszku eingeleitet, der als Innenminister die Retorsionen nach der Revolution im Jahre 1956 geleitet hatte. Biszku hatte in einer Fernsehsendung im August 2010 seine Meinung kundgegeben, dass die auf die „Gegenrevolution“ 1956 folgenden Retorsionen rechtmäßig gewesen seien. Die Staatsanwaltschaft untersucht nun, ob sich Biszku mit seiner Aussage wegen § 269/C UngStGB strafbar gemacht haben könnte.<sup>99</sup>

Es bleibt abzuwarten, ob das ungarische Verfassungsgericht bei der zu erwartenden Überprüfung dieses Tatbestandes die Gelegenheit wahrnehmen wird, seine von großen Widersprüchen belastete Rechtsprechung zur Meinungsfreiheit zu revidieren und auf eine neue kohärentere Grundlage zu stellen.

Der unhaltbare Rechtszustand tritt am deutlichsten in einem vom ehemaligen ungarischen Landesbeauftragten für nationale und ethnische Minderheiten gebildeten Beispiel hervor: Infolge der Rechtsprechung des UngVerfG dürfe man in einem Anzug die Juden verunglimpfen oder sogar ins KZ-Lager schicken wollen, man dürfe aber diesen Meinungsäußerungen nicht zuhören, wenn man ein Hakenkreuz am T-Shirt trage.<sup>100</sup> Um dieses Beispiel noch weiter zu führen: Man darf die Juden oder andere Minderheiten ins KZ schicken

<sup>96</sup> BH 2009. 131. Die Entscheidung wird bestritten von *Hornyák*, *Bűnügyi Szemle* 2010, 21-23.

<sup>97</sup> Gesetz Nr. LVI v. 2010.

<sup>98</sup> § 269/C UngStGB: Wer die von den nationalsozialistischen bzw. kommunistischen Systemen begangenen Genozide oder anderen Verbrechen gegen die Menschlichkeit öffentlich leugnet, bezweifelt oder herunterspielt, begeht einen Verbrechen und ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

<sup>99</sup> Pressenachricht, Magyar Nemzet Online, 12.8.2010 unter <http://www.mno.hu/portal/730174?searchtext=Biszku> (zuletzt abgerufen am 29.8.2010).

<sup>100</sup> *Kaltenbach*, *Fundamentum* 2008, 33.

wollen und den Holocaust verherrlichen, leugnen darf man aber den Holocaust nicht. Dasselbe würde auch für die Verbrechen des kommunistischen Regimes gelten.

## VII. Zusammenfassung und Ausblick

### 1. Symptome

Die in dem Titel dieses Beitrages erwähnte, zu Widersprüchen führende Grundrechtsbeeinflussung des Strafrechts ist vom ungarischen Verfassungsgerichts ausgegangen und hat sich bei den beiden großen Tatbestandsgruppen (Beleidigung und Verleumdung bzw. Volksverhetzung sowie die Symboldelikte) auf zweierlei verschiedene Weise entfaltet.

Bei den Beleidigungsdelikten haben die vom UngVerfG festgesetzten verfassungskonformen Auslegungserfordernisse die Tatbestände durch das Einbeziehen von mehreren ungeschriebenen Tatmerkmalen überfordert, wobei diese Merkmale weder mit dem Wortlaut der Normen noch mit deren strafrechtsdogmatischen Hintergründen vereinbar sind. Verfassungsrechtlich betrachtet und allein dem Gesichtspunkt „Rechtssicherheit“ folgend, wäre diese Situation weniger bedenklich, wenn die Rechtsprechung der Tatgerichte den Leitsätzen des UngVerfG folgen würde. Die höchstrichterliche Rechtsprechung steht aber, wie zu sehen war, mit den Vorgaben des UngVerfG nicht im Einklang. Die Rechtsprechung des ungarischen Verfassungsgerichts hat zur Störung des strafrechtsdogmatischen Systems und dadurch zu einer schwer vorhersehbaren Strafrechtsanwendung geführt.

Nicht nur, dass die Volksverhetzungsentscheidungen des UngVerfG schon in sich widersprüchlich und mit den Symbolentscheidungen nicht auf dieselbe verfassungsrechtliche Grundlage gestellt worden ist, hat die Gerichtspraxis die widersprüchlichen verfassungsgerichtlichen Intentionen überspitzt angewendet, was zur Nicht-Anwendbarkeit des Volksverhetzungstatbestandes geführt hat. Die Beeinflussung des Grundrechts „Meinungsfreiheit“ auf das Strafrecht war in diesem Fall – im Gegensatz zu den Beleidigungsdelikten – mehr als „erfolgreich“. Von einem „Erfolg“ kann man aber nur auf der Seite der Meinungsfreiheit sprechen, denn die heutige Rechtsprechung ist durch das Außer-Acht-Lassen der Dogmatik der Gefährdungsdelikte und der Erfolgsdelikte mit dem Strafgesetzbuch kaum zu vereinbaren.

### 2. Ursachen

Unter den Ursachen der Symptome fallen mindestens zwei unerwünschte Phänomene auf. Eines hat verfassungsrechtlichen Charakter: das ungarische Verfassungsgericht hat den Inhalt verfassungskonformer Auslegung trotz mangelnder Möglichkeiten einer Verfassungsbeschwerde, d.h. ohne institutionelle Garantie, festgelegt. Obwohl das Verfassungsgericht selbst feststellt, dass es keine Befugnisse hat, über die Rechtsprechung der Fachgerichte zu urteilen, will es trotzdem Einfluss auf die Gerichtspraxis ausüben. Ohne die passende Befugnis und das dazu gehörende Rechtsinstitut kann es aber seine Vorgaben nicht durchsetzen.

Die andere Ursache für die zu beobachtenden Systemwidrigkeiten liegt darin, dass das Verfassungsgericht in einigen Fällen die Strafrechtsdogmatik außer Acht lässt, was notwen-

digerweise zu Rechtsunsicherheit führt. So werden die Grenzen zwischen Erfolgs- und Gefährdungsdelikt verwischt oder bei einem vorsätzlichen Delikt werden Merkmale der Fahrlässigkeit hinein interpretiert. Die falsche inhaltliche Erfassung eines Tatbestandes (die Verwendung von Willkürherrschaftssymbolen wurde fälschlich als Absichtsdelikt ausgelegt) dürfte wohl zu der falschen Beurteilung seiner Verfassungsmäßigkeit geführt haben.

### 3. Gibt es Lösungen?

Da in absehbarer Zeit das Institut der Verfassungsbeschwerde nicht in das ungarische Rechtssystem eingeführt werden wird, hat das Verfassungsgericht auf die verfassungskonforme Auslegung zu verzichten.<sup>101</sup> Die hier gezeigten Inkonsistenzen sprechen eindeutig dafür, dass eine nachträgliche Normenkontrolle zur Sicherung der verfassungskonformen Gesetzesauslegung völlig ungeeignet ist.

Darüber hinaus hat das UngVerfG die Gelegenheit wahrzunehmen, seine bisherige Rechtsprechung zur Meinungsfreiheit, zumindest bezüglich der Volksverhetzung und den Symboltatbeständen, zu revidieren und auf eine kohärente Grundlage zu stellen. Die zu erwartende Überprüfung des neuen „Leugnungstatbestandes“ könnte diese Möglichkeit bieten. In dieser zukünftigen Entscheidung sollte das Verfassungsgericht bei der Subsumtion und ferner hinsichtlich des Erfordernisses der Inhaltsneutralität klar Stellung nehmen. Ohne die Revidierung der bisherigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung bleiben die Gerichtspraxis und vor allem die Strafgesetzgebung in einer Falle. Bezüglich der Sanktionierung der Hassrede gibt es keine Lösung, die sich als verfassungsgemäß bewähren könnte.

Hinsichtlich der Beleidigungsdelikte ist derzeit kein besonderer Anlass zur Überprüfung der Entscheidung aus dem Jahr 1994 zu sehen. Vielmehr könnte der Gesetzgeber die Aufgabe der Auflösung der Widersprüche auf sich nehmen, mag er auch keine unmittelbare Pflicht dazu haben. Das Verfassungsgericht hat wie gesehen vergebens versucht, die Tatgerichte zu beeinflussen. Die Modifikation des UngStGB ist deshalb erforderlich, weil die Rechtsprechung nach der Entscheidung des UngVerfGs aus dem Jahr 1994 nicht mehr vorhersehbar ist. Eine einheitlichere Rechtsprechung könnte dadurch gewonnen werden, wenn der Gesetzgeber die derzeit ungeschriebenen Tatmerkmale in das Gesetz einfügt. Sollte der Gesetzgeber zu der Überzeugung gelangen, dass die Strafflosigkeit einer Formalbeleidigung gegenüber öffentlich tätigen Personen zu Recht nicht haltbar ist, könnte er auch eine Verfassungsänderung erwägen. Grundsätzlich ist zwar zu vermeiden, Verfassungsänderungen zur Lösung von konkreten Einzelproblemen vorzunehmen, der Schutz der an der Spitze des Grundrechtssystems stehenden Menschenwürde könnte jedoch eine Ausnahme darstellen.

---

<sup>101</sup> Nach den Äußerungen des ehemaligen Ministerpräsidenten Boross, der zur Zeit den zur Vorbereitung einer neuen Verfassung befugten Ausschuss leitet, sollen die sonst breiten Kompetenzen des Verfassungsgerichts eher gekürzt werden (Presse­nachricht unter: [http://www.hirado.hu/Hirek/2010/09/02/07/Boross\\_lemi\\_orzagos\\_erdek\\_egy\\_uj\\_alkotmany.aspx](http://www.hirado.hu/Hirek/2010/09/02/07/Boross_lemi_orzagos_erdek_egy_uj_alkotmany.aspx)).

Als Strafrechtswissenschaftler sei noch ein Wunsch an das ungarische Verfassungsgericht gerichtet: Es möge in seinen zukünftigen Entscheidungen mehr Rücksicht auf strafrechtsdogmatische Strukturen und Zusammenhänge nehmen, um zu einer sachgerechten, verfassungsmäßigen und systemkohärenten Entscheidung zu gelangen.